

Der Landrat des Kreises Kaiserslautern, Postfach 3580, 67657 Kaiserslautern

Damen und Herren
Mitglieder des Kreistages

07.11.2022

Frau Heß-Schmidt, 1. Kreisbeigeordnete
Herrn Schmidt P., Kreisbeigeordneter
Herrn Dr. Altherr, Kreisbeigeordneter

Herrn Keller, Regierungsdirektor
Frau Krill-Sprengart, Kreisoberverwaltungsrätin
Frau Ledesma, Allgemeine Rechtsangelegenheiten
Herrn Schmidt A., Abteilungsleiter 1
Herrn Lauer, Abteilung 1
Frau Müller, Gleichstellungsstelle
Frau Priebe, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Frau Dr. Matt-Haen, Kultur + Öffentlichkeitsarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

am

Montag, dem 14.11.2022, um 14:30 Uhr,

findet im Congress Center Ramstein, Am Neuen Markt 4, 66877 Ramstein-Miesenbach eine Sitzung des

des Kreistages

mit nachstehender Tagesordnung statt.

Hierzu lade ich Sie freundlichst ein.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

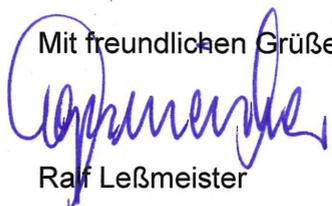
- | | | |
|---|---|-----------|
| 1 | Verpflichtung eines Kreistagsmitgliedes | 3091/2022 |
| 2 | Informationen | 3149/2022 |
| | a) Kommunaler Finanzausgleich (KFA) | |
| | b) Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“ (PEK-RP) | |

3	Nachwahl von Ausschussmitgliedern	3093/2022
4	Nachwahl ÖPNV-Ausschuss	3124/2022
5	Nachwahl Schulträgerausschuss	3129/2022
6	Abstufung von Landesstraßen im Landkreis Kaiserslautern	3139/2022
7	Bevölkerungswarnung mit Hochleistungssirenen; Auftragsvergabe	3141/2022
8	Aufbau eines Energiemanagements im Landkreis Kaiserslautern	3148/2022
9	Vollzug der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) hier: Vergabe der Planungsleistungen für die Renaturierung des Glans "Am großen Brunnen"	3116/2022
10	Bereitstellung von Mitteln für die Teilnahme am LEADER- Förderprogramm (2023-2029) der LAG Westrich-Glantal	3137/2022
11	Einwohnerfragestunde	

Nichtöffentlicher Teil

12	Antrag der SPD-Fraktion	
13	Personalangelegenheit Eilentscheidung	3104/2022

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leßmeister

10.10.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.11.2022	öffentlich
Kreistag	14.11.2022	öffentlich

Verpflichtung eines Kreistagsmitgliedes

Sachverhalt:

Das Kreistagsmitglied Herr Jochen Marwede (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) hat mit Schreiben vom 19.09.2022 sein Mandat im Kreistag zum 20.09.2022 niedergelegt. (vgl. Anlage)

Da Frau Stephanie Schmitt und Frau Dr. Anne-Marie Heinicke ihre Mandate nicht annehmen möchten und Herr Simon Strauch aus dem Kreisgebiet verzogen ist, wäre entsprechend den Ergebnissen der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 **Herr Jonas Wolf** als Nachrücker für den Kreistag vorgesehen.

Die Verpflichtung des entsprechenden Nachrückers ist zu diesem Tagesordnungspunkt vorgesehen.

Anlage/n:

Mandatsniederlegung _Marwede 19 09 2022

TOP Ö 1

Jochen Marwede
Im Springental 13
67691 Hochspeyer

Hochspeyer, 19. September 2022

Landrat des Kreises Kaiserslautern
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Eing. 19. Sep. 2022		
KAISERSLAUTERN		
1	Abt.	FB/AB

Betreff: Niederlegung meines Mandates im Kreistag Kaiserslautern

Sehr geehrter Herr Landrat, lieber Ralf,

hiermit lege ich mit Wirkung zum 20.9.2022 mein Mandat im Kreistag Kaiserslautern nieder.

Die Klimakrise hat eine Dringlichkeit erreicht, die mich dazu bewegt, meine ganze Kraft auf die Umsetzung von konkreten Energiewende-Projekten zu konzentrieren.

Ich bedanke mich bei Dir, den Kollegen des Kreisvorstandes und den Mitarbeitern der Verwaltung ganz herzlich für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Gerne stehe ich dem Kreis und seinen Kommunen beratend zur Verfügung. Wie in der Vergangenheit im machbaren Umfang auch ehrenamtlich.

Mit sonnigem Gruß



Jochen Marwede

Jochen Marwede

07.11.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.11.2022	öffentlich
Kreistag	14.11.2022	öffentlich

Informationen a) Kommunalen Finanzausgleich (KFA) b) Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz,, (PEK-RP)

Sachverhalt:

- a) Am 06.09.2022 hat der Ministerrat des Landes den Regierungsentwurf eines Landesgesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz –LFAG-) beschlossen und dem Landtag zur weiteren Beratung zugeleitet. Die für die Haushaltsplanung 2023 erforderlichen Orientierungsdaten des Statistischen Landesamtes basieren bereits auf der Neufassung des LFAG, da davon ausgegangen wird, dass der Gesetzgeber bis Ende des Jahres 2022 die Neufassung des LFAG beschließt und die Gesetzesänderung zum 01.01.2023 in Kraft tritt.
- b) Am 19.09.2022 hat der Ministerrat des Landes den Referentenentwurf eines Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) beschlossen. Der Entwurf sieht vor, dass das Land ein Gesamtvolumen in Höhe von 3 Mrd. € für die Entschuldung der kommunalen Gebietskörperschaften bereitstellt. Der Gesetzentwurf soll in der formellen Beteiligung insbesondere mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt und noch im Dezember in den Landtag eingebracht werden. Eine gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände unter Federführung des Städtetages Rheinland-Pfalz datiert vom 21.10.2022.

Informationen zu der Neufassung des LFAG und zu dem geplanten Entschuldungsprogramm PEK-RP erfolgen als Sachvortrag in der Kreistagssitzung am 14.11.2022. Ein Vertreter des Landkreistages ist hierzu eingeladen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Reform des LFAG und zu dem geplanten Entschuldungsprogramm PEK-RP zur Kenntnis.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

10.10.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.11.2022	öffentlich
Kreistag	14.11.2022	öffentlich

Nachwahl von Ausschussmitgliedern

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19.09.2022 hat Herr Jochen Marwede sein Mandat als Kreistagsmitglied und in den Fachausschüssen zum 20.09.2022 niedergelegt.

Folgende Nachwahlen sind daher durchzuführen:

- | | | |
|-----|--|-----------------------|
| 1. | Kreisausschuss | ordentliches Mitglied |
| 2. | Regionalausschuss | ordentliches Mitglied |
| 3. | Kommission Gebietsreform | ordentliches Mitglied |
| 4. | Ausschuss für Kreisentwicklung und
Wirtschaftsförderung | Stellvertreter |
| 5. | Ausschuss KVHS/KMS | Stellvertreter |
| 6. | Inklusionsausschuss | Stellvertreter |
| 7. | Partnerschaftsausschuss | Stellvertreter |
| 8. | Rechnungsprüfungsausschuss | Stellvertreter |
| 9. | Umwelt- und Abfallwirtschafts-
Ausschuss | Stellvertreter |
| 10. | Beirat für ältere Menschen | Stellvertreter |
| 11. | Hauptversammlung des Landkreistages | ordentliches Mitglied |

Vorschlagsberechtigt für die Nachwahl ist die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- a) Herrn **Jonas Wolf**
 als ordentliches Mitglied in den Kreisausschuss, in den Regionalausschuss, in die
 Kommission Gebietsreform und als Stellvertreter in den Ausschuss für Kreisentwicklung
 und Wirtschaftsförderung.
- b) Herrn **Peter Hülsewede**
 als Stellvertreter in den Ausschuss für die Kreisvolkshochschule/Kreismusikschule und
 den Beirat für ältere Menschen.
- c) Frau **Luca Luisa Siegfried**
 als Stellvertreterin in den Partnerschaftsausschuss.
- d) Herrn **Helmut Sinz**
 als Stellvertreter in den Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss, in den
 Rechnungsprüfungsausschuss und in den Inklusionsausschuss.

Des Weiteren schlägt der Kreistag Herrn **Jonas Wolf** als Mitglied für die Hauptversammlung des
Landkreistages vor.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

18.10.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.11.2022	öffentlich
Kreistag	14.11.2022	öffentlich

Nachwahl ÖPNV-Ausschuss

Sachverhalt:

Herr Rüdiger König beendet seine Mitgliedschaft im ÖPNV-Ausschuss des Landkreises Kaiserslautern zum 31.12.2022. Vorschlagsberechtigt für die Nachwahl ist die FDP-Fraktion.

Die FDP-Fraktion hat Herrn Torsten Asel, wohnhaft in Mehlingen, zur Nachwahl in den ÖPNV-Ausschuss vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt Herrn **Torsten Asel** mit Wirkung zum 01.01.2023 als ordentliches Mitglied in den ÖPNV-Ausschuss.

Im Auftrag:

Philipp

27.10.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.11.2022	öffentlich
Kreistag	14.11.2022	öffentlich

Nachwahl Schulträgerausschuss

Sachverhalt:

Die im Schulträgerausschuss vertretenen Schulen haben zu Beginn des Schuljahres 2022/23 einen neuen Schulelternbeirat gewählt. Herr Martin Weimer-Groß sowie Frau Christina Riebel sind demnach nicht mehr im Schulelternbeirat vertreten. Mit Ausscheiden aus dem Elternbeirat endete auch deren Amtszeit im Schulträgerausschuss, weshalb neue Vertreter/innen zu wählen sind.

Folgende Personen wurden uns von den Schulen zur Nachwahl gemeldet:

- a) **Jakob-Weber Schule Landstuhl**
Elternvertreterin: Kerstin Gieser
- b) **Berufsbildende Schule Landstuhl:**
Elternvertreterin: Nadine Ward
(Frau Ward war bisher stellvertretende Elternvertreterin der BBS Landstuhl im Schulträgerausschuss)
Stellvertretende/r Elternvertreter/in: entfällt
Arbeitnehmervertreterin: Melanie Geißler
Stellv. Arbeitnehmervertreter: Michael Klein

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt folgende Personen in den Schulträgerausschuss:

- a) Frau Kerstin Gieser als Elternvertreterin der Jakob-Weber-Schule Landstuhl
- b) Frau Nadine Ward als Elternvertreterin (Stellvertreter/in entfällt) und
Frau Melanie Geißler als Arbeitnehmervertreterin und
Herrn Michael Klein als stellvertretender Arbeitnehmervertreter der Berufsbildenden Schule Landstuhl

Im Auftrag:

Wiehn
Fachbereich Schulen

28.10.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.11.2022	öffentlich
Kreistag	14.11.2022	öffentlich

Abstufung von Landesstraßen im Landkreis Kaiserslautern

Sachverhalt:

Im Jahresbericht 2013 hatte der Rechnungshof Rheinland-Pfalz (LRH) die Feststellung getroffen, dass ein erheblicher Teil des Straßennetzes im Land nicht in die zutreffende Straßenklasse eingestuft sei. Dies betraf Landesstraßen ebenso wie Kreisstraßen.

Der Rechnungshof wies auch auf das sog. „Alzheimer Urteil“ des Oberverwaltungsgerichtes RLP vom 11.11.2010 hin, wonach es ausreichend sei, wenn die sog. Hauptortslage über eine klassifizierte Straßenanbindung (Kreisstraße) an das überörtliche Straßennetz angebunden sei.

Die damit bevorstehende Abstufungswelle von Kreis- zu Gemeindestraßen hat teils erhebliche Diskussionen im kommunalen Raum ausgelöst, die letztlich auch zu einer Novellierung des Landesstraßengesetzes (LStrG) im Jahr 2018 geführt haben. Dabei wurde § 3 Nr. 2 LStrG dahingehend ergänzt, dass nicht nur Gemeinden, sondern auch räumlich getrennte, im Zusammenhang bebaute Ortsteile mit einer nicht in ihrer Baulast stehenden Straße (i.d.R. eine Kreisstraße) an das höherrangige Straßennetz angeschlossen sein müssen.

Der Begriff des räumlich getrennten, im Zusammenhang bebauten Ortsteils ist dabei im Sinne der §§ 34, 35 Baugesetzbuch zu verstehen. Davon erfasst sei nach der Gesetzesbegründung jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitze und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur sei. Dafür ließe sich allerdings keine bestimmte Mindestanzahl an Gebäuden festlegen, maßgebend seien vielmehr die Umstände des Einzelfalls. Regelmäßig dürften beispielsweise Splittersiedlungen, Gehöfte und Aussiedlerhöfe keine räumlich getrennten, im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne der neuen Vorschrift sein.

Während die Landkreise und kreisfreien Städte sich bei der Abstufung von Kreisstraßen weiterhin abwartend verhielten, hat sich das Land Rheinland-Pfalz der Abstufung von Landesstraßen zu Kreisstraßen in den letzten Jahren verstärkt angenommen.

Basierend auf den Vorgaben des Landesrechnungshofs hat der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz in Koblenz das Landesstraßennetz auf fehlerhafte Einstufungen untersucht. Die Untersuchung erfolgte nach einem festen Beurteilungssystem unter Anwendung verschiedener Prüfkriterien. Jede Landesstraße wurde unter Beachtung dieser Systematik beurteilt.

Mit Schreiben vom 16.12.2020 legte das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) RLP dem Landkreistag eine Aufstellung der identifizierten abzustufenden Straßenabschnitte vor. Demnach wären 370,19 km an Landesstraßen abzustufen.

Im Landkreis Kaiserslautern erfüllen die nachfolgend aufgeführten Straßen bzw. Strecken hinsichtlich ihrer Verkehrsbedeutung und Netzfunktion nicht die Anforderungen des § 3 LStrG:

Straße	Ortsbezeichnung -Abschnitt-	Priorität	Länge (km)
L 358	Miesau-Elschbach	1	1,65
L 369	Eßweiler-Jettenbach-Kollweiler-Schwedelbach (davon Kreis Kusel 4,79 km / Kreis Kaiserslautern 4,61 km)	1	4,61
L 394	Neuhemsbach – L 395	1	3,29
L 464	Zwischen L 465 und Bruchmühlbach	2	4,53
L 500	Zwischen B 270 und L 499 Johanniskreuz	2	11,90
L 504	B 48 über Waldleiningen bis zur L 499	1	6,27
	Insgesamt		32,25

Das Kreisstraßennetz im Landkreis Kaiserslautern würde folglich von 177,57 km um 32,25 km auf 209,82 km anwachsen.

In der Folge ist § 11 Abs. 5 LStrG bei der Abstufung zu beachten. Demnach hat bei einem Wechsel der Straßenbaulast der bisherige Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass er die Straße in dem für die bisherige Straßengruppe gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten hat. Ist dies nicht der Fall, sind Maßnahmen zum Ausgleich der sog. „unterlassenen Unterhaltung“ erforderlich. Das LBM wies darauf hin, dass ausdrücklich nur Unterhaltungsdefizite und keine Ausbaudefizite ausgeglichen werden müssen.

Dieser Ausgleich für unterlassene Unterhaltung kann auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen. Im Wesentlichen finden zwei Vorgehensweisen Anwendung:

1. Die Straße wird in ihrem Zustand belassen und es erfolgt eine **Ausgleichszahlung** vom Land an den Landkreis.
2. Vor der Umstufung führt das Land eine **Bestandsausbaumaßnahme** durch, so dass beim Wechsel der Straßenbaulast keine Unterhaltungsdefizite mehr vorhanden sind.

Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages wurden nach Angaben des LBM Kaiserslautern zwischen dem LBM Koblenz und dem MWVLW Kostensätze je m² Fahrbahnfläche festgelegt (**Anlage 1**). Diese Kostensätze wurden unter Beachtung des tatsächlichen Fahrbahnbestandes den jeweiligen Strecken zugeordnet und daraus wurde der Ausgleichsbetrag ermittelt.

Diese Berechnungen, letztmals aktualisiert im Oktober 2022, wurden dem Landkreis Kaiserslautern vorgelegt. Weiterhin Übersichtslagepläne mit Angabe der Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen.

Eine Bestandsausbaumaßnahme wie oben unter Ziff. 2 angeführt ist lediglich in Teilstrecken bei der L 358 Miesau-Elschbach und der L369 Eßweiler-Schwedelbach vorgesehen.

In einer Besprechung mit dem LBM Koblenz und Kaiserslautern am 20.06.2022 kam man überein, dass wegen dem unterschiedlichen Klärungsbedarf und dem zeitlichen Ablauf der Bearbeitung eine Priorisierung der abzustufenden Landesstraßen vorgenommen werden sollte.

In einem ersten Schritt sollen die L 358, L369, L394 und L504, wenn möglich noch zum 01.01.2023 abgestuft werden. Für diese abzustufenden Landesstraßen wurden uns vom LBM neben den Übersichtslageplänen auch bereits die Abstufungsvereinbarungen als Entwurf und die Berechnungstabellen der Ausgleichszahlungen vorgelegt, die ebenfalls der Beschlussvorlage beigelegt sind (**Anlage 2-5**). Diese Straßen wurden in der o. a. Liste mit Priorität 1 versehen.

Hinsichtlich der Abstufung der L464 und L500 besteht noch Klärungsbedarf und die angedachten Ausgleichsmaßnahmen müssen noch final mit dem LBM besprochen werden, so dass hier mit einer Abstufung frühestens zum 01.01.2024 gerechnet wird. Diese Straßen sind mit Priorität 2 gekennzeichnet. Die der Beschlussvorlage beigefügten Unterlagen beschränken sich daher auf die Übersichtskarten und die „vorläufigen“ Berechnungstabellen (**Anlage 6-7**). Abstufungsvereinbarungen wurden bei diesen Straßen noch nicht entworfen.

Der LBM Kaiserslautern wird die Abstufungspläne in der Kreistagssitzung vorstellen.

Die Verwaltung wird die Unterlagen zeitnah sichten und auch die angebotenen Ausgleichszahlungen einer Prüfung auf Angemessenheit unterziehen. Sobald diese internen Prüfungen erfolgt sind, wird die Verwaltung die Gremien erneut einbinden und die Abstufungen zur Beschlussfassung vorlegen.

Allerdings teilte uns der LBM Kaiserslautern mit, dass die Sanierung der L369 noch in 2022 in einem Teilabschnitt (Kollweiler-Kreisgrenze) saniert werden soll. Von diesem Vorhaben ist auch der Kreis Kusel betroffen, auf dessen Kreisgebiet die L369 ebenfalls vor der Abstufung steht. Hier schlägt die Verwaltung vor, dass der Landrat ermächtigt wird, vorbehaltlich der positiven Prüfung durch die Verwaltung, die Abstufungsvereinbarung für die L369 zu unterzeichnen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der LRH derzeit eine landesweite Prüfung der Erhaltung von Kreisstraßen durchführt. Ein entsprechender Fragebogen zum Kreisstraßennetz Kaiserslautern wurde in Zusammenarbeit mit dem LBM Kaiserslautern beantwortet.

Hierbei waren auch solche Kreisstraßen zu benennen, die gemessen an ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung abgestuft werden müssten oder im unmittelbaren Netzzusammenhang mit anderen Kreisstraßen betrachtet nicht zwingend als Kreisstraßen eingestuft bleiben müssen.

Dem LRH wurde eine Aufstellung am 16.08.2022 zur Verfügung gestellt (**Anlage 8**). Die Meldung beinhaltet allerdings „lediglich“ die Kreisstraßen bzw. Streckenabschnitte (insgesamt 9,974 km), die absolut unzweifelhaft keinen Kreisstraßencharakter haben und zwingend einer Abstufung zugeführt werden müssen. Sicherlich werden darüber hinaus weitere Kreisstraßen bzw. Abschnitte in die Abstufungsdiskussion kommen. Der Prüfbericht des Rechnungshofes ist abzuwarten.

Aber auch unabhängig vom Bericht des LRH werden in Zukunft zwangsläufig weitere Streckenabschnitte in die Diskussion kommen, insbesondere dadurch, dass ein Kreisstraßenausbau nur noch dann mit Landesmitteln gefördert wird, wenn zuvor eine Einstufungsprüfung die Erhaltung der Kreisstraße im Sinne des § 3 Nr. 2 LStrG belegt.

Der Landkreis Kaiserslautern wird daher mit dem LBM Kaiserslautern auf Basis feststehender Kriterien auch ein Abstufungskonzept für die Kreisstraßen erstellen und zu gegebener Zeit den Kreisgremien vorstellen. Bei der Umsetzung ist wichtig, ähnlich wie das Land einheitliche Prüfkriterien und Berechnungsgrößen für die „unterlassene Instandhaltung“ festzulegen um eine einheitliche Basis zu schaffen und eine Gleichbehandlung der von den Abstufungen betroffenen kreisangehörigen Kommunen zu gewährleisten.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag nimmt die Ausführungen und das vom LBM Koblenz / Kaiserslautern erarbeitete Abstufungskonzept für Landesstraßen im Kreisgebiet Kaiserslautern zur Kenntnis.
2. Der Kreistag stimmt der Abstufungsvereinbarung zur L 369 (Schwedelbach - Kreisgrenze) - vorbehaltlich der abschließenden positiven Prüfung durch die Verwaltung - zu und ermächtigt den Landrat die Abstufungsvereinbarung zur L 369 (Schwedelbach - Kreisgrenze) - vorbehaltlich der positiven Prüfung durch die Verwaltung - zu unterzeichnen.

Im Auftrag:

Thomas Lauer
Fachbereichsleiter Finanzen

- Anlage 1 Anhaltswerte LBM für Kosten u. Bauweisen im Straßenbau
- Anlage 2 Abstufung L358 Miesau-Elschbach
- Anlage 3 Abstufung L369 Kollweiler-Schwedelbach
- Anlage 4 Abstufung L394 zw. Einm. L395 Alsenborn u. Neuhemsbach
- Anlage 5 Abstufung L504 zw. B48 Waldleiningen u. L499 Elmstein
- Anlage 6 Abstufung L464 zw. Einm. L465 Lambsborn u. Bruchmühlbach
- Anlage 7 Abstufung L500 zw. B270 u. L499 Johanniskreuz
- Anlage 8 Abstufungsstrecken Kreisstraßen

Öffentlich - rechtliche Vereinbarung

(Ausbau-, Finanzierungs- und Abstufungsvereinbarung)

zwischen

**dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Leiter des
LBM Kaiserslautern Herrn Richard Lutz**

und

**dem Landkreis Kaiserslautern, vertreten durch den
Landrat Herrn Ralf Leßmeister**

§ 1 - Geltungsbereich und grundsätzliche Ausführungen

Die L 358 im Abschnitt von NK 6510045 nach NK 6510042 und von Station 0,000 bis Station 1,647 soll im besagten Abschnitt auf einer Gesamtlänge von insgesamt 1,647 km abgestuft werden.

Die Straße erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Landesstraße nach § 3 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG), so dass die Straße gemäß § 38 Abs. 1 LStrG zur Kreisstraße i.S.v. § 3 Ziffer 2 LStrG / § 3 Ziffer 3 a) LStrG abzustufen ist.

Im Rahmen des durchzuführenden Abstufungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landkreis Kaiserslautern erforderlich, in welcher die Ausbau-, Finanzierungs- und Abstufungsmodalitäten zu regeln sind.

§ 2 - Ausbau/Finanzierungsausgleich der L 358

Unter der Voraussetzung, dass diese Vereinbarung abgeschlossen wird gewährt das Land Rheinland-Pfalz dem Landkreis Kaiserslautern für etwaige Mängel am Erhaltungszustand der Fahrbahn einen Ausgleich. Grundlage für den Ausgleich bildet die beiliegende Tabelle (s. Anlage 1). Infolge des inhomogenen Erhaltungszustandes der unter § 1 beschriebenen Landesstraße wird der Gesamtstreckenzug in 3- Einzelabschnitte unterteilt. Der Ausgleich erfolgt daher in nachfolgender Form:

1. **Abschnitt 1 nach Modell 1: vNK6510045-nNK6510042 von Station 0,000 bis Station 0,410**

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand ohne größere erkennbare Defizite in technischem Zustand und Ausstattung. Kleinere, nur partiell notwendige Unterhaltungsmaßnahmen sind mit einer Oberflächenbehandlung bemessen.

Ausgleichsbetrag des Landes: 6.027,00 €

2. **Abschnitt 2 nach Modell 3.1: vNK6510045-nNK6510042 von Station 0,410 bis Station 0,975**

Der Straßenabschnitt weist größere bauliche Mängel im techn.Zustand auf. Aufgrund dieser Defizite sind hier weiterreichende Unterhaltungsmaßnahmen notwendig. Eine Instandsetzung ist ohne Planung und mit einem Ausbau im Bestand möglich.

Der LBM Kaiserslautern übernimmt die Beseitigung der o.g. Mängel in Form einer Deckenerneuerung mit Ausgleichsschicht incl. der nötigen Angleichung der Bankette sowie die Sanierung des straßenbegleitenden Rad- u. Gehweges und Ausführung bis zum 31.12.2023.

Die Finanzierung erfolgt über die sog. „Rückstellungen“ des Landes.

3. **Abschnitt 3 nach M 2.2-DT: vNK6510045-nNK6510042 von Station 0,975 bis Station 1,647**

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand, es sind aber oberflächlich Defizite im techn.Zustand erkennbar. Die Ausgleichsmaßnahme bewegt sich im Rahmen leichter Unterhaltungsdefizite und wird mit einer Deckschichterneuerung bemessen.

Ausgleichsbetrag des Landes: 102.648,00 €

Ausgleichsbetrag des Landes für die Straße in der Summe: 108.675,00 €

Der Ausgleichsbetrag des Landes gemäß § 11 Absatz5 LStrG wird nach Bestandskraft der straßenrechtlichen Abstufung fällig und an den Landkreis ausgezahlt.

§ 3 - Ausgleich-Anpassungsklausel

Sofern von Seiten des Landes Rheinland-Pfalz während den laufenden Verhandlungen mit den neuen Baulastträgern eine Anpassung der Tabellenwerte (s. Anlage 1 / Einheitspreise) für den Ausgleich etwaiger Mängel am Erhaltungszustand der Fahrbahn aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung erfolgen sollte, fließen diese automatisch in die laufenden Vereinbarungen ein.

Für bereits abgeschlossene Vereinbarungen werden die neuen Einheitspreise durch eine Ergänzung zur abgeschlossen Vereinbarung ebenfalls erfasst und nachträglich ausgeglichen. Der Anpassungszeitraum ist auf den 31.12.2023 begrenzt.

§ 4 - Abstufung, Grundbuchberichtigung

1. Erklärung

Dem Landkreis Kaiserslautern ist bekannt, dass die L 358 nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Landesstraße i.S.d. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 LStrG erfüllt, so dass die Straße durch den neuen Träger der Straßenbaulast gemäß § 38 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 2 LStrG zur Kreis-/Gemeindestraßen abzustufen ist.

Der Landkreis Kaiserslautern erklärt sich zur Abstufung der L 358 bereit und wird diese umsetzen.

2. Abstufungsmodalitäten

Die Abstufung der L 358 erfolgt im Abschnitt von NK 6510045 nach NK 6510042 und von Station 0,000 bis Station 1,647 - Länge der abzustufenden Strecke: 1,647 km.

Die Abstufung der L 358 erfolgt zum 01.01.2024 (vgl. § 38 Abs. 4 LStrG).

3. Grundbuchberichtigung

Der Landkreis Kaiserslautern erklärt sich bereit, das Eigentum an den Straßenflächen zu übernehmen. Zu diesem Zwecke wird der Landkreis Kaiserslautern nach rechtskräftiger Abstufung die nach §§ 31, 32 LStrG erforderliche Grundbuchberichtigung beim Amtsgericht Landstuhl beantragen.

§ 5 - Änderungen / Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Jede Vertragspartei sowie der LBM RP in Koblenz erhalten jeweils zwei Ausfertigungen; Gesamtanzahl somit 6 Exemplare.

Vertragsparteien

Landesbetrieb Mobilität
Standort Kaiserslautern

PLZ Ort,

.....

(Siegel)

(Leiter) – LBM Kaiserslautern

Landkreis Kaiserslautern

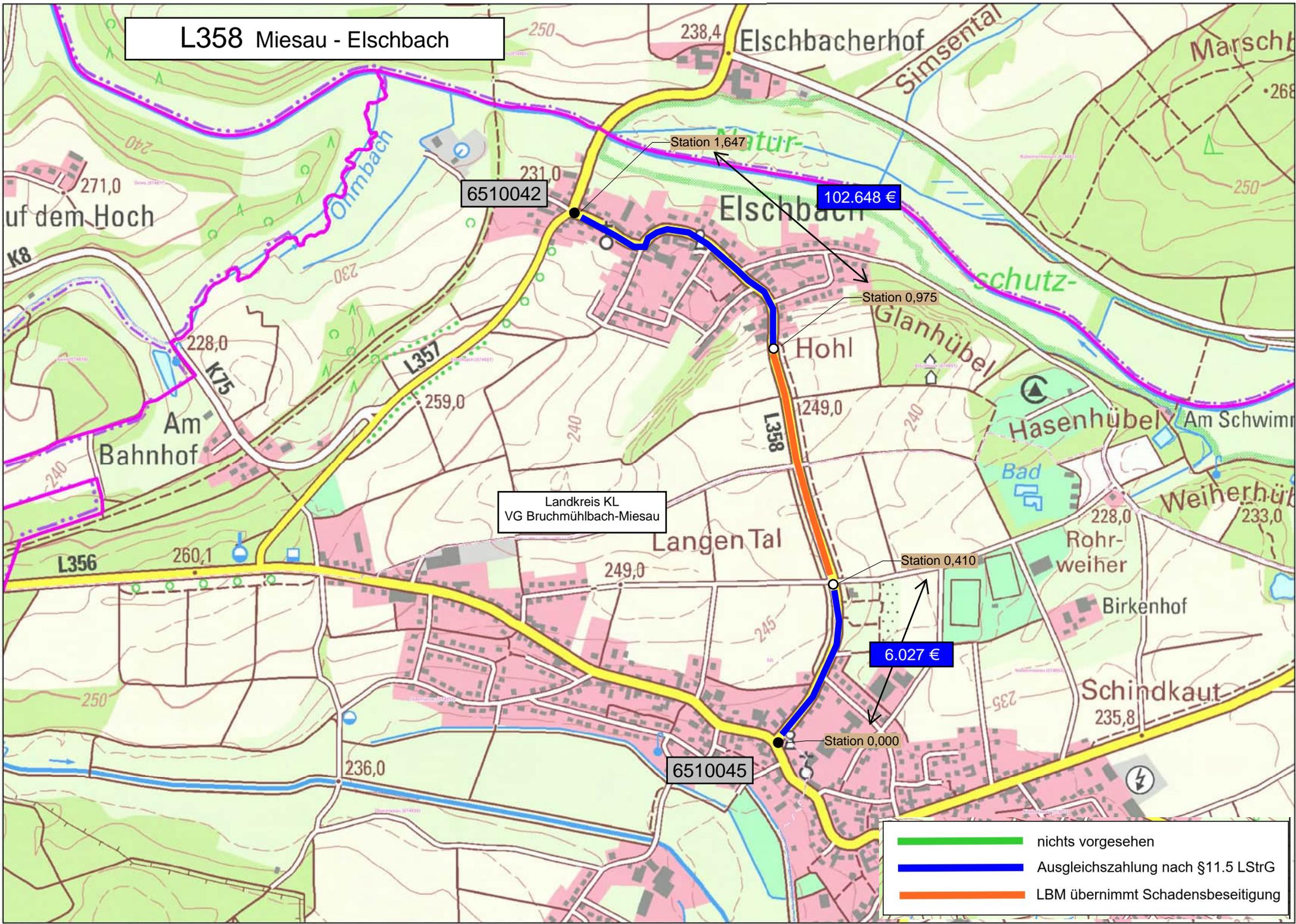
PLZ Ort,

.....

(Siegel)

(Landrat) – Landrat LK Kaiserslautern

L358 Miesau - Elschbach



6510042

102.648 €

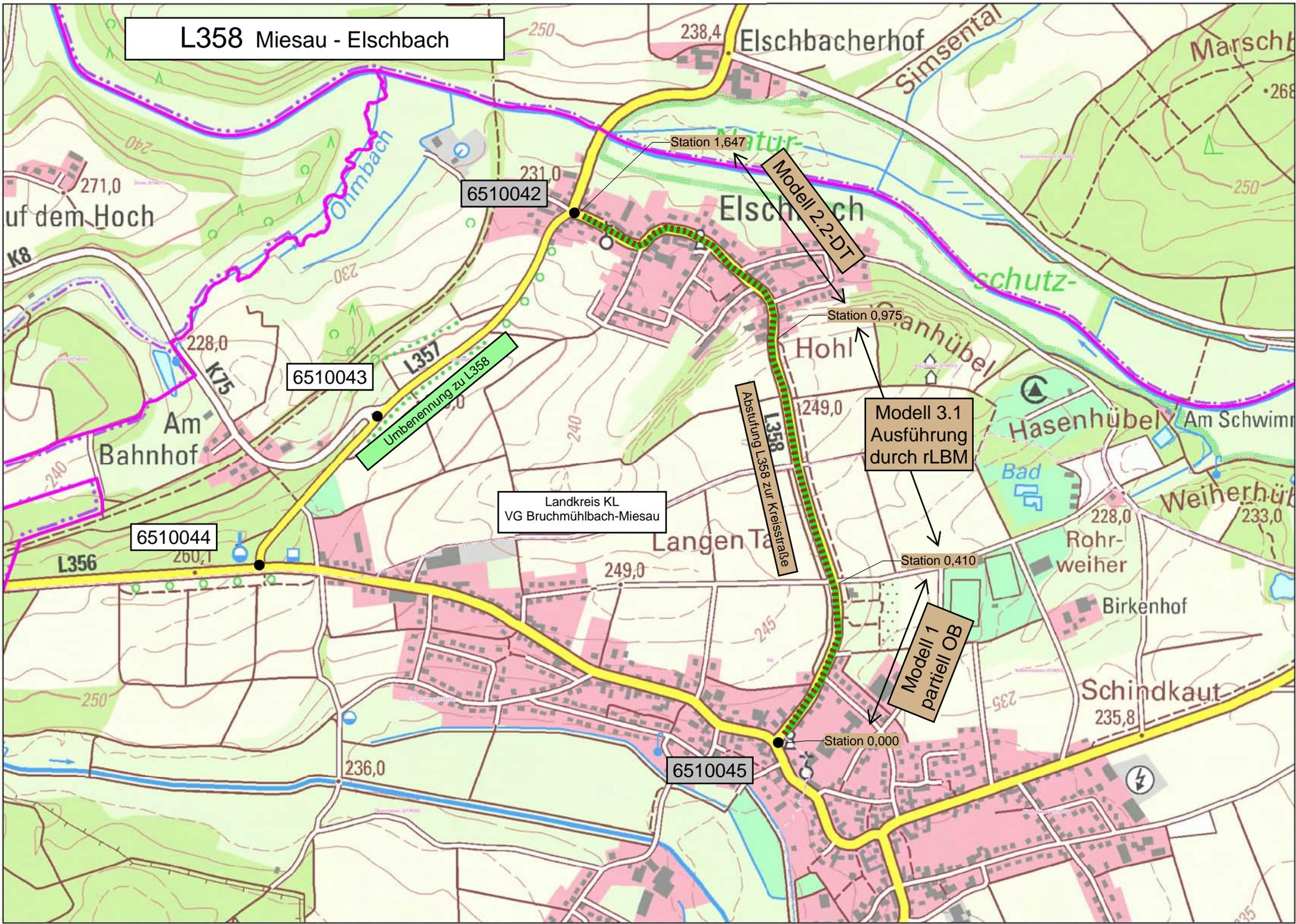
Landkreis KL
VG Bruchmühlbach-Miesau

6.027 €

6510045

- nichts vorgesehen
- Ausgleichszahlung nach §11.5 LStrG
- LBM übernimmt Schadensbeseitigung

L358 Miesau - Elschbach



6510042

6510043

6510044

6510045

Modell 3.1
Ausführung
durch rLBM

Modell 2.2-DT

Modell 1
partiell OB

Umbenennung zu L358

Abstufung L358 zur Kreisstraße

Landkreis KL
VG Bruchmühlbach-Miesau

Anlage 1 zur Abstufungsvereinbarung

L358 Miesau - Elschbach

Datum: 12.10.2022

Festlegung der Einzelabschnitte sowie Ermittlung der Ausgleichszahlung

Abschnitt	von NK	nach NK	von Station	nach Station	Länge [m]	mittl. Breite [m]	Fläche [m ²]	Modell	Pauschale [€/m ²]	Betrag [€]
1	6510 045	↓	0	410	410	6,00	2.460	M 1	0,00	0 €
					zzgl. auf 35% der Fläche		861	OB	7,00	6.027 €
2			410	975	565	6,50	3.673	M 3.1	0,00	0 €
3		6510 042	975	1.647	672	6,50	4.368	M 2.2-DT	23,50	102.648 €

in Teilbereichen
incl. Radweg

Gesamtlänge in km: 1.647

Summenergebnis: 108.675 €

Bemerkung: Abschnitte mit Mängel nach TD-10 sind mit *) in der Spalte Modell zu versehen. In der Betragsspalte ist das Berechnungsergebnis entsprechend zu ergänzen: zB. + 250m² x 42,50 €

Öffentlich - rechtliche Vereinbarung

(Ausbau-, Finanzierungs- und Abstufungsvereinbarung)

zwischen

**dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Leiter des
LBM Kaiserslautern Herrn Richard Lutz**

und

**dem Landkreis Kaiserslautern, vertreten durch den
Landrat Herrn Ralf Leßmeister**

§ 1 - Geltungsbereich und grundsätzliche Ausführungen

Die L 369 in den Abschnitten von NK 6411031 nach NK 6411040 von Station 2,150 (Kreisgrenze) bis Station 3,744; von NK 6411041 nach NK 6511005 von Station 0,000 bis Station 2,237; von NK 6511005 nach NK 6511069 von Station 0,000 bis Station 0,764; NK 6511069 A-B von Station 0,000 bis Station 0,060 soll in den besagten Abschnitten auf einer Gesamtlänge von insgesamt 4,655 km abgestuft werden.

Die Straße erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Landesstraße nach § 3 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG), so dass die Straße gemäß § 38 Abs. 1 LStrG zur Kreisstraße i.S.v. § 3 Ziffer 2 LStrG / § 3 Ziffer 3 a) LStrG abzustufen ist.

Im Rahmen des durchzuführenden Abstufungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landkreis Kaiserslautern erforderlich, in welcher die Ausbau-, Finanzierungs- und Abstufungsmodalitäten zu regeln sind.

§ 2 - Ausbau/Finanzierungsausgleich der L 369

Unter der Voraussetzung, dass diese Vereinbarung abgeschlossen wird gewährt das Land Rheinland-Pfalz dem Landkreis Kaiserslautern für etwaige Mängel am Erhaltungszustand der Fahrbahn einen Ausgleich. Grundlage für den Ausgleich bildet die beiliegende Tabelle (s. Anlage 1). Infolge des inhomogenen Erhaltungszustandes der unter § 1 beschriebenen Landesstraße wird der Gesamtstrecken zug in 8- Einzelabschnitte unterteilt. Der Ausgleich erfolgt daher in nachfolgender Form:

1. **Abschnitt 1 nach Modell 3.1: vNK6411031-nNK6411040 von Stat.2,150 bis Stat.2,550**

Der Straßenabschnitt weist größere bauliche Mängel im techn.Zustand auf. Aufgrund dieser Defizite sind hier weiterreichende Unterhaltungsmaßnahmen notwendig. Eine Instandsetzung ist aber ohne Planung und mit einem Ausbau im Bestand möglich.

Der LBM Kaiserslautern übernimmt die Beseitigung der o.g. Mängel in Form einer Deckenerneuerung mit Ausgleichsschicht incl. der nötigen Angleichung der Bankette und Ausführung bis zum 31.12.2023

Die Finanzierung erfolgt über die sog. „Rückstellungen“ des Landes.

2. **Abschnitt 2 nach Modell 1: vNK6411031-nNK6411040 von Stat.2,550 bis Stat.3,450**

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand ohne größere erkennbare Defizite in technischem Zustand und Ausstattung. Hier sind keine weiteren Unterhaltungsmaßnahmen notwendig.

Ausgleichsbetrag des Landes:

0,00 €

3. **Abschnitt 3 nach Modell M 2.2-DB: vNK6411031-nNK6411040 von Stat.3,450 bis Stat.3,744**

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand, es sind aber oberflächlich leichte Defizite im techn.Zustand erkennbar. Die Ausgleichsmaßnahme bewegt sich im Rahmen leichter Unterhaltungsdefizite und wird mit einem Dünnschichtbelag bemessen.

Ausgleichsbetrag des Landes:

18.596,00 €

4. **Abschnitt 4 nach Modell 1: vNK6411041-nNK6511005 von Stat.0,000 bis Stat.0,120**

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand ohne größere erkennbare Defizite in technischem Zustand und Ausstattung. Hier sind keine weiteren Unterhaltungsmaßnahmen notwendig.

Ausgleichsbetrag des Landes:

0,00 €

5. **Abschnitt 5 nach Modell 3.1: vNK6411041-nNK6511005 von Stat.0,120 bis Stat.1,680**

Der Straßenabschnitt weist größere bauliche Mängel im techn.Zustand auf. Aufgrund dieser Defizite sind hier weiterreichende Unterhaltungsmaßnahmen notwendig. Eine Instandsetzung ist aber ohne Planung und mit einem Ausbau im Bestand möglich.

Der LBM Kaiserslautern übernimmt die Beseitigung der o.g. Mängel in Form einer Deckenerneuerung mit Ausgleichsschicht incl. der nötigen Angleichung der Bankette nach dem sog. „10-Jahres-Modell“. Die Ausführung erfolgt bis zum 31.12.2023

Die Finanzierung erfolgt über die sog. „Rückstellungen“ des Landes.

6. **Abschnitt 6 nach Modell M 2.2-DT: vNK6411041-nNK6511005 von Stat.1,680 bis Stat.2,180**

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand, es sind aber oberflächlich Defizite im techn.Zustand erkennbar. Die Ausgleichsmaßnahme bewegt sich im Rahmen leichter Unterhaltungsdefizite und wird mit einer Deckschichterneuerung bemessen.

Ausgleichsbetrag des Landes:

72.850,00 €

7. **Abschnitt 7 nach Modell 1: vNK6411041-nNK6511005 von Stat.2,180 bis Stat.2,237**

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand ohne größere erkennbare Defizite in technischem Zustand und Ausstattung. Hier sind keine weiteren Unterhaltungsmaßnahmen notwendig.

Ausgleichsbetrag des Landes: 0,00 €

8. **Abschnitt 8 nach Modell M 2.2-DB: vNK6511005-nNK6511069 von Stat.0,000 bis Stat.0,764**

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand, es sind aber oberflächlich Defizite im techn.Zustand erkennbar. Die Ausgleichsmaßnahme bewegt sich im Rahmen leichter Unterhaltungsdefizite und wird mit einem Dünnschichtbelag bemessen.

Ausgleichsbetrag des Landes: 59.745,00 €

9. **Abschnitt 8-Ast nach Modell M 2.2-DB: vNK6511069 A-B von Stat.0,000 bis Stat.0,060**

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand, es sind aber oberflächlich Defizite im techn.Zustand erkennbar. Die Ausgleichsmaßnahme bewegt sich im Rahmen leichter Unterhaltungsdefizite und wird mit einem Dünnschichtbelag bemessen.

Ausgleichsbetrag des Landes: 2.312,00 €

Ausgleichsbetrag des Landes für die Straße in der Summe: 153.502,00 €

Der Ausgleichsbetrag des Landes gemäß § 11 Absatz5 LStrG wird nach Bestandskraft der straßenrechtlichen Abstufung fällig und an den Landkreis ausgezahlt.

10. **Bauwerke**

- Nr: 6411500 - Das Stützbauwerk wurde im Jahre 2020 einer Prüfung nach DIN 1076 unterzogen und mit der Substanzkennzahl 1,5 bewertet.

- Nr: 6411544 - Das Brückenbauwerk wurde im Jahre 2020 einer Prüfung nach DIN 1076 unterzogen und mit der Substanzkennzahl 1 bewertet.

- Nr: 6511626 - Das Stützbauwerk wurde im Jahre 2020 einer Prüfung nach DIN 1076 unterzogen und mit der Substanzkennzahl 1,6 bewertet.

- Nr: 6511627 - Das Stützbauwerk wurde im Jahre 2020 einer Prüfung nach DIN 1076 unterzogen und mit der Substanzkennzahl 1,0 bewertet.

- Nr: 6511628 - Das Stützbauwerk wurde im Jahre 2020 einer Prüfung nach DIN 1076 unterzogen und mit der Substanzkennzahl 1,0 bewertet.

Im Rahmen der Größenordnung einer Substanzkennzahl $S < 2,5$ sind i.d.R keine größeren Erhaltungsmaßnahmen erforderlich.

§ 3 - Ausgleich-Anpassungsklausel

Sofern von Seiten des Landes Rheinland-Pfalz während den laufenden Verhandlungen mit den neuen Baulastträgern eine Anpassung der Tabellenwerte (s. Anlage 1 / Einheitspreise) für den Ausgleich etwaiger Mängel am Erhaltungszustand der Fahrbahn aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung erfolgen sollte, fließen diese automatisch in die laufenden Vereinbarungen ein.

Für bereits abgeschlossene Vereinbarungen werden die neuen Einheitspreise durch eine Ergänzung zur abgeschlossenen Vereinbarung ebenfalls erfasst und nachträglich ausgeglichen. Der Anpassungszeitraum ist auf den 31.12.2023 begrenzt.

§ 4 - Abstufung, Grundbuchberichtigung

1. Erklärung

Dem Landkreis Kaiserslautern ist bekannt, dass die L 369 nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Landesstraße i.S.d. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 LStrG erfüllt, so dass die Straße durch den neuen Träger der Straßenbaulast gemäß § 38 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 2 LStrG zur Kreisstraße abzustufen ist.

Der Landkreis Kaiserslautern erklärt sich zur Abstufung der L 369 bereit und wird diese umsetzen.

2. Abstufungsmodalitäten

Die Abstufung der L 369 erfolgt in den Abschnitten von NK 6411031 nach NK 6411040 von Station 2,150 (Kreisgrenze) bis Station 3,744; von NK 6411041 nach NK 6511005 von Station 0,000 bis Station 2,237; von NK 6511005 nach NK 6511069 von Station 0,000 bis Station 0,764; NK 6511069 A-B von Station 0,000 bis Station 0,060 - Länge der abzustufenden Strecke insgesamt: 4,565 km.

Die Abstufung der L 369 erfolgt zum 01.01.2024 (vgl. § 38 Abs. 4 LStrG).

3. Grundbuchberichtigung

Der Landkreis Kaiserslautern erklärt sich bereit, das Eigentum an den Straßenflächen zu übernehmen. Zu diesem Zwecke wird der Landkreis Kaiserslautern nach rechtskräftiger Abstufung die nach §§ 31, 32 LStrG erforderliche Grundbuchberichtigung beim Amtsgericht Kaiserslautern beantragen.

§ 5 - Änderungen / Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Jede Vertragspartei sowie der LBM RP in Koblenz erhalten jeweils zwei Ausfertigungen; Gesamtanzahl somit 6 Exemplare. Die Anlagen 1 und 2 sowie ein Übersichtsplan sind Bestandteil der Vereinbarung.

Vertragsparteien

Landesbetrieb Mobilität
Standort Kaiserslautern

PLZ Ort,

.....

(Siegel)

(Leiter) – LBM Kaiserslautern

Landkreis Kaiserslautern

PLZ Ort,

.....

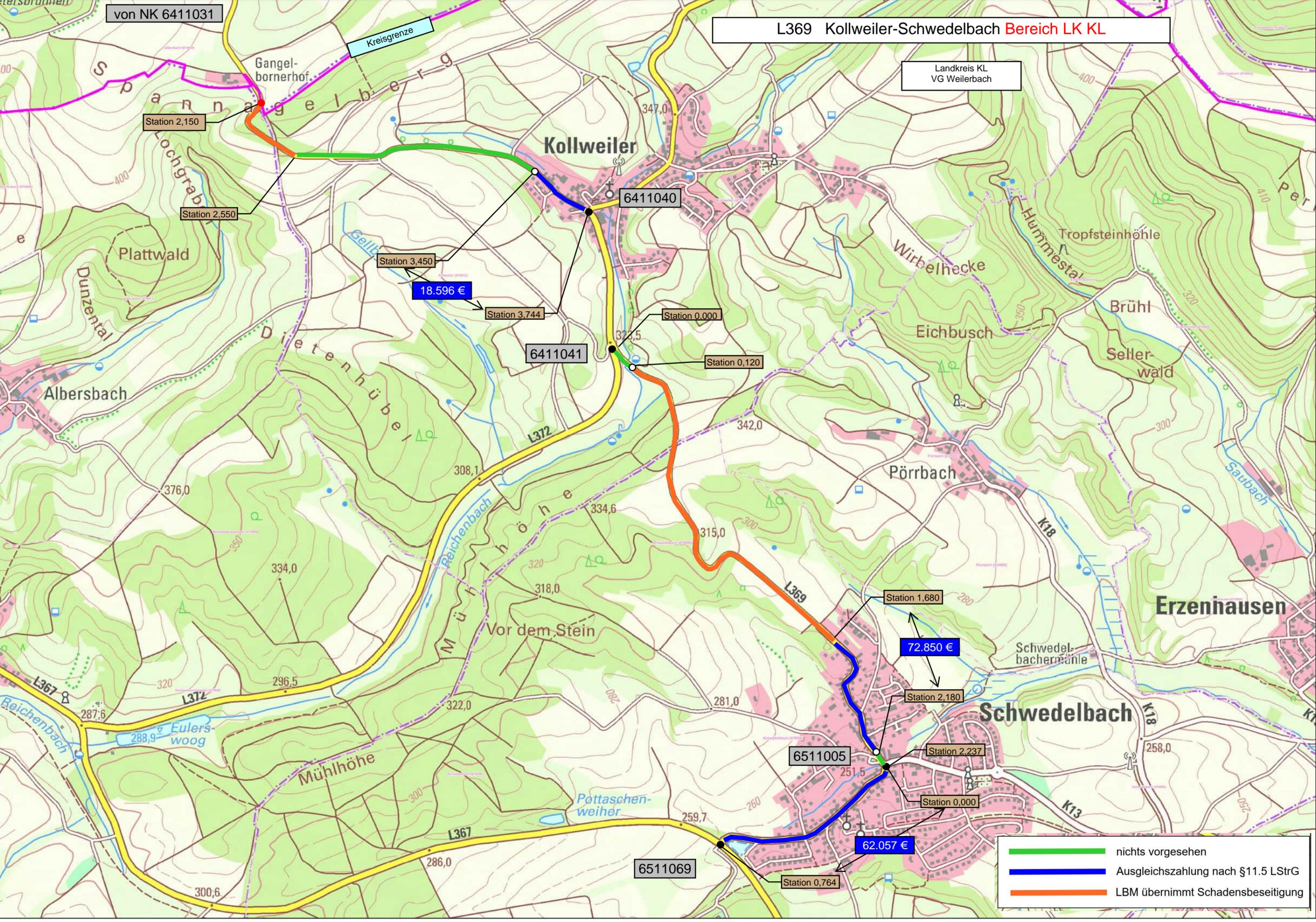
(Siegel)

(Landrat) – Landrat LK Kaiserslautern

von NK 6411031

L369 Kollweiler-Schwedelbach Bereich LK KL

Landkreis KL
VG Weilerbach



Station 2,150

Station 2,550

Station 3,450

Station 3,744

6411041

6411040

Station 0,000

Station 0,120

Pörrbach

Station 1,680

72.850 €

Station 2,180

6511005

Station 2,237

Station 0,000

62.057 €

6511069

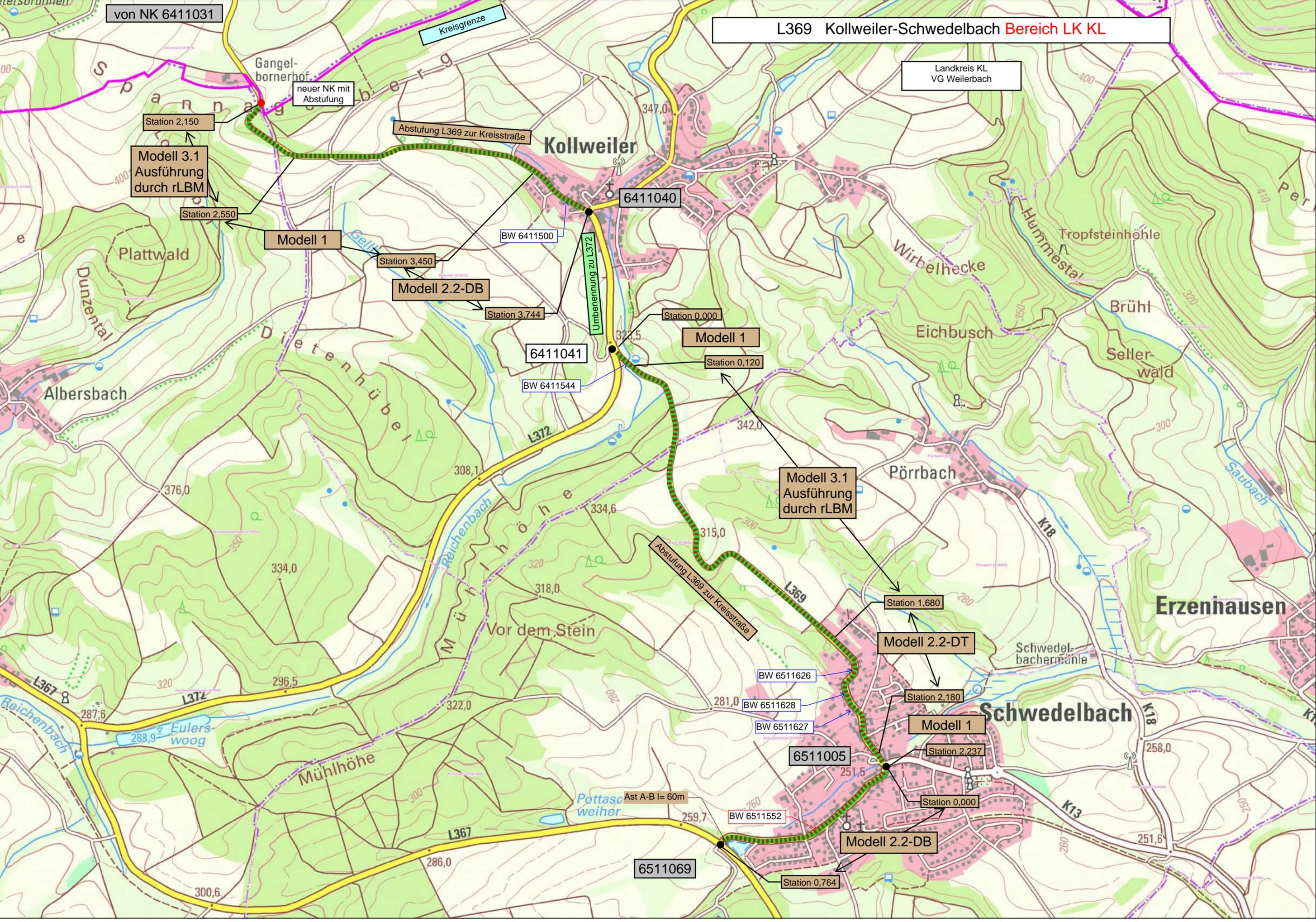
Station 0,764

- nicht vorgesehen
- Ausgleichszahlung nach §11.5 LStrG
- LBM übernimmt Schadensbeseitigung

L369 Kollweiler-Schwedelbach Bereich LK KL

Landkreis KL
VG Weilerbach

von NK 6411031



Modell 3.1
Ausführung
durch rLBM

Modell 1

Modell 2.2-DB

Modell 1

Modell 3.1
Ausführung
durch rLBM

Modell 2.2-DT

Modell 1

Modell 2.2-DB

Station 2,150

Station 2,550

Station 3,450

Station 3,744

Station 0,000

Station 0,120

Station 1,680

Station 2,180

Station 2,237

Station 0,000

Station 0,764

Kollweiler

6411040

6411041

Erzenhausen

Schwedelbach

6511069

6511005

L372

L369

L367

L372

L367

Kreisgrenze

neuer NK mit
Abstufung

Abstufung L369 zur Kreisstraße

Abstufung L369 zur Kreisstraße

Umbenennung zu L372

Ast A-B l= 60m

BW 6411500

BW 6411544

BW 6511626

BW 6511628

BW 6511627

BW 6511552

Plattwald

Dunzental

Albersbach

Dietenhübe

Mühlhöhe

Mühlhöhe

Pottaschweiher

Wirbelhecke

Eichbusch

Brühl

Sellerwald

Hummestal

Tropfsteinhöhle

Schwedelbachermanle

Gangelbornerhof

Plattwald

Pörrbach

Schwedelbach

Kollweiler

Erzenhausen

Schwedelbach

6511069

6511005

L372

L369

L367

L372

L367

Kreisgrenze

neuer NK mit
Abstufung

Abstufung L369 zur Kreisstraße

Abstufung L369 zur Kreisstraße

Umbenennung zu L372

Ast A-B l= 60m

BW 6411500

BW 6411544

BW 6511626

BW 6511628

BW 6511627

BW 6511552

Plattwald

Dunzental

Albersbach

Dietenhübe

Mühlhöhe

Mühlhöhe

Pottaschweiher

Wirbelhecke

Eichbusch

Brühl

Sellerwald

Hummestal

Tropfsteinhöhle

Schwedelbachermanle

Gangelbornerhof

Plattwald

Pörrbach

Schwedelbach

Kollweiler

Erzenhausen

Schwedelbach

6511069

6511005

L372

L369

L367

L372

L367

Kreisgrenze

neuer NK mit
Abstufung

Abstufung L369 zur Kreisstraße

Abstufung L369 zur Kreisstraße

Umbenennung zu L372

Ast A-B l= 60m

BW 6411500

BW 6411544

BW 6511626

BW 6511628

BW 6511627

BW 6511552

Plattwald

Dunzental

Albersbach

Dietenhübe

Mühlhöhe

Mühlhöhe

Pottaschweiher

Wirbelhecke

Eichbusch

Brühl

Sellerwald

Hummestal

Tropfsteinhöhle

Schwedelbachermanle

Gangelbornerhof

Plattwald

Pörrbach

Schwedelbach

Kollweiler

Erzenhausen

Schwedelbach

6511069

6511005

L372

L369

L367

L372

L367

Kreisgrenze

neuer NK mit
Abstufung

Abstufung L369 zur Kreisstraße

Abstufung L369 zur Kreisstraße

Umbenennung zu L372

Ast A-B l= 60m

BW 6411500

BW 6411544

BW 6511626

BW 6511628

BW 6511627

BW 6511552

Plattwald

Dunzental

Albersbach

Dietenhübe

Mühlhöhe

Mühlhöhe

Pottaschweiher

Wirbelhecke

Eichbusch

Brühl

Sellerwald

Hummestal

Tropfsteinhöhle

Schwedelbachermanle

Gangelbornerhof

Plattwald

Pörrbach

Schwedelbach

Kollweiler

Erzenhausen

Schwedelbach

6511069

6511005

L372

L369

L367

L372

L367

Kreisgrenze

neuer NK mit
Abstufung

Abstufung L369 zur Kreisstraße

Abstufung L369 zur Kreisstraße

Umbenennung zu L372

Ast A-B l= 60m

BW 6411500

BW 6411544

BW 6511626

BW 6511628

BW 6511627

BW 6511552

Plattwald

Dunzental

Albersbach

Dietenhübe

Mühlhöhe

Mühlhöhe

Pottaschweiher

Wirbelhecke

Eichbusch

Brühl

Sellerwald

Hummestal

Tropfsteinhöhle

Schwedelbachermanle

Gangelbornerhof

Plattwald

Pörrbach

Schwedelbach

Kollweiler

Erzenhausen

Schwedelbach

6511069

6511005

L372

L369

L367

L372

L367

Kreisgrenze

neuer NK mit
Abstufung

Abstufung L369 zur Kreisstraße

Abstufung L369 zur Kreisstraße

Umbenennung zu L372

Ast A-B l= 60m

BW 6411500

BW 6411544

BW 6511626

BW 6511628

BW 6511627

BW 6511552

Plattwald

Dunzental

Albersbach

Dietenhübe

Mühlhöhe

Mühlhöhe

Pottaschweiher

Wirbelhecke

Eichbusch

Brühl

Sellerwald

Hummestal

Tropfsteinhöhle

Schwedelbachermanle

Gangelbornerhof

Plattwald

Pörrbach

Schwedelbach

Kollweiler

Erzenhausen

Schwedelbach

6511069

6511005

L372

L369

L367

L372

L367

Kreisgrenze

neuer NK mit
Abstufung

Abstufung L369 zur Kreisstraße

Abstufung L369 zur Kreisstraße

Umbenennung zu L372

Ast A-B l= 60m

BW 6411500

BW 6411544

BW 6511626

BW 6511628

BW 6511627

BW 6511552

Plattwald

Dunzental

Albersbach

Dietenhübe

Mühlhöhe

Mühlhöhe

Pottaschweiher

Wirbelhecke

Eichbusch

Brühl

Sellerwald

Hummestal

Tropfsteinhöhle

Schwedelbachermanle

Gangelbornerhof

Plattwald

Pörrbach

Schwedelbach

Kollweiler

Erzenhausen

Schwedelbach

6511069

6511005

L372

L369

L367

L372

L367

Kreisgrenze

neuer NK mit
Abstufung

Abstufung L369 zur Kreisstraße

Abstufung L369 zur Kreisstraße

Umbenennung zu L372

Ast A-B l= 60m

Festlegung der Einzelabschnitte sowie Ermittlung der Ausgleichszahlung

Abschnitt	von NK	nach NK	von Station	nach Station	Länge [m]	mittl. Breite [m]	Fläche [m ²]	Modell	Pauschale [€/m ²]	Betrag [€]
1	6411 031	↓	2.150	2.550	400	5,70	2.280	M 3.1	0,00	0 € ¹⁾
2			2.550	3.450	900	6,00	5.400	M 1	0,00	0 €
3		6411 040	3.450	3.744	294	5,50	1.617	M 2.2-DB	11,50	18.596 €
4	6411 041	↓	0	120	120	5,40	648	M 1	0,00	0 €
5			120	1.680	1.560	5,40	8.424	M 3.1	0,00	0 € ¹⁾
6		6511 005	1.680	2.180	500	6,20	3.100	M 2.2-DT	23,50	72.850 €
7		6511 005	2.180	2.237	57	9,30	530	M 1	0,00	0 €
8	6511 005	6511 069	0	764	764	6,80	5.195	M 2.2-DB	11,50	59.745 €
8-Ast	6511 069	A-B	0	60	60	3,35	201	M 2.2-DB	11,50	2.312 €
					0		0			0 €

Gesamtlänge in km: 4.655

Summenergebnis: 153.502 €

Bemerkung: Abschnitte mit Mängel nach TD-10 sind mit ^{*)} in der Spalte Modell zu versehen. In der Betragsspalte ist das Berechnungsergebnis entsprechend zu ergänzen: zB. + 250m² x 42,50 €

¹⁾ vom rLBM in '23 vorgesehen

Öffentlich - rechtliche Vereinbarung

(Ausbau-, Finanzierungs- und Abstufungsvereinbarung)

zwischen

**dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Leiter des
LBM Kaiserslautern Herrn Richard Lutz**

und

**dem Landkreis Kaiserslautern, vertreten durch den
Landrat Herrn Ralf Leßmeister**

§ 1 - Geltungsbereich und grundsätzliche Ausführungen

Die L 394 im Abschnitt von NK 6413046 nach NK 6413045 und von Station 0,000 bis Station 3,290 sowie von NK 6413046 A-B (Ast) von Station 0,000 bis Station 0,129 soll in besagten Abschnitten auf einer Gesamtlänge von insgesamt 3,419 km abgestuft werden.

Die Straße erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Landesstraße nach § 3 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG), so dass die Straße gemäß § 38 Abs. 1 LStrG zur Kreisstraße i.S.v. § 3 Ziffer 2 LStrG / § 3 Ziffer 3 a) LStrG abzustufen ist.

Im Rahmen des durchzuführenden Abstufungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landkreis Kaiserslautern erforderlich, in welcher die Ausbau-, Finanzierungs- und Abstufungsmodalitäten zu regeln sind.

§ 2 - Ausbau/Finanzierungsausgleich der L 394

Unter der Voraussetzung, dass diese Vereinbarung abgeschlossen wird gewährt das Land Rheinland-Pfalz dem Landkreis Kaiserslautern für etwaige Mängel am Erhaltungszustand der Fahrbahn einen Ausgleich. Grundlage für den Ausgleich bildet die beiliegende Tabelle (s. Anlage 1). Infolge des inhomogenen Erhaltungszustandes der unter § 1 beschriebenen Landesstraße wird der Gesamtstreckenzug in 4- Einzelabschnitte unterteilt. Der Ausgleich erfolgt daher in nachfolgender Form:

1. **Abschnitt 1 nach Modell 1: vNK6413046-nNK6413045 von Station 0,000 bis Station 0,300**
vNK6413046 A-B (Ast) von Station 0,000 bis Station 0,129

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand ohne größere erkennbare Defizite in technischem Zustand und Ausstattung. Kleinere, nur partiell notwendige Unterhaltungsmaßnahmen sind mit einem Dünnschichtbelag bemessen.

Ausgleichsbetrag des Landes: 8.391,00 €

2. **Abschnitt 2 nach M 2.2-DB: vNK6413046-nNK6413045 von Station 0,300 bis Station 2,280**

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand, es sind aber oberflächlich Defizite im techn.Zustand erkennbar die sich im Rahmen geringer Unterhaltungsmaßnahmen bewegen.

Die Bemessung der Ausgleichsmaßnahme bewegt sich im Rahmen eines Dünnschichtbelages.

Ausgleichsbetrag des Landes: 116.127,00 €

3. **Abschnitt 3 nach M 2.2-DT: vNK6413046-nNK6413045 von Station 2,280 bis Station 2,930**

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand, es sind aber oberflächlich Defizite im techn.Zustand erkennbar die sich im Rahmen geringer Unterhaltungsmaßnahmen bewegen.

Die Bemessung der Ausgleichsmaßnahme bewegt sich im Rahmen einer Deckschichterneuerung.

Ausgleichsbetrag des Landes: 80.194,00 €

4. **Abschnitt 4 nach M 2.2-OB: vNK6413046-nNK6413045 von Station 2,930 bis Station 3,290**

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand, es sind aber oberflächlich Defizite im techn.Zustand erkennbar die sich im Rahmen geringer Unterhaltungsmaßnahmen bewegen.

Die Bemessung der Ausgleichsmaßnahme bewegt sich im Rahmen einer Oberflächenbehandlung.

Ausgleichsbetrag des Landes: 10.584,00 €

Ausgleichsbetrag des Landes für die Straße in der Summe: 215.296,00 €

5. **Bauwerke**

- Nr: 6413502 - Das Brückenbauwerk wurde im Jahre 2020 einer Prüfung nach DIN 1076 unterzogen und mit der Zustandsnote 1,5 bewertet.

Im Rahmen der Größenordnung einer Substanzkennzahl $S < 2,5$ sind i.d.R keine größeren Erhaltungsmaßnahmen erforderlich.

Der Ausgleichsbetrag des Landes gemäß § 11 Absatz5 LStrG wird nach Bestandskraft der straßenrechtlichen Abstufung fällig und an den Landkreis ausgezahlt.

§ 3 - Ausgleich-Anpassungsklausel

Sofern von Seiten des Landes Rheinland-Pfalz während den laufenden Verhandlungen mit den neuen Baulastträgern eine Anpassung der Tabellenwerte (s. Anlage 1 / Einheitspreise) für den Ausgleich etwaiger Mängel am Erhaltungszustand der Fahrbahn aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung erfolgen sollte, fließen diese automatisch in die laufenden Vereinbarungen ein.

Für bereits abgeschlossene Vereinbarungen werden die neuen Einheitspreise durch eine Ergänzung zur abgeschlossen Vereinbarung ebenfalls erfasst und nachträglich ausgeglichen. Der Anpassungszeitraum ist auf den 31.12.2023 begrenzt.

§ 4 - Abstufung, Grundbuchberichtigung

1. Erklärung

Dem Landkreis Kaiserslautern ist bekannt, dass die L 394 nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Landesstraße i.S.d. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 LStrG erfüllt, so dass die Straße durch den neuen Träger der Straßenbaulast gemäß § 38 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 2 LStrG zur Kreis-/Gemeindestraßen abzustufen ist.

Der Landkreis Kaiserslautern erklärt sich zur Abstufung der L 394 bereit und wird diese umsetzen.

2. Abstufungsmodalitäten

Die Abstufung der L 394 erfolgt im Abschnitt von NK 6413046 nach NK 6413045 und von Station 0,000 bis Station 3,290 sowie von NK 6413046 A-B (Ast) von Station 0,000 bis Station 0,129 - Länge der abzustufenden Strecke: 3,419 km.

Die Abstufung der L 394 erfolgt zum 01.01.2023 (vgl. § 38 Abs. 4 LStrG).

3. Grundbuchberichtigung

Der Landkreis Kaiserslautern erklärt sich bereit, das Eigentum an den Straßenflächen zu übernehmen. Zu diesem Zwecke wird der Landkreis Kaiserslautern nach rechtskräftiger Abstufung die nach §§ 31, 32 LStrG erforderliche Grundbuchberichtigung beim Amtsgericht Kaiserslautern beantragen.

§ 5 - Änderungen / Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Jede Vertragspartei sowie der LBM RP in Koblenz erhalten jeweils zwei Ausfertigungen; Gesamtanzahl somit 6 Exemplare.

Vertragsparteien

Landesbetrieb Mobilität
Standort Kaiserslautern

PLZ Ort,

.....

(Siegel)

(Leiter) – LBM Kaiserslautern

Landkreis Kaiserslautern

PLZ Ort,

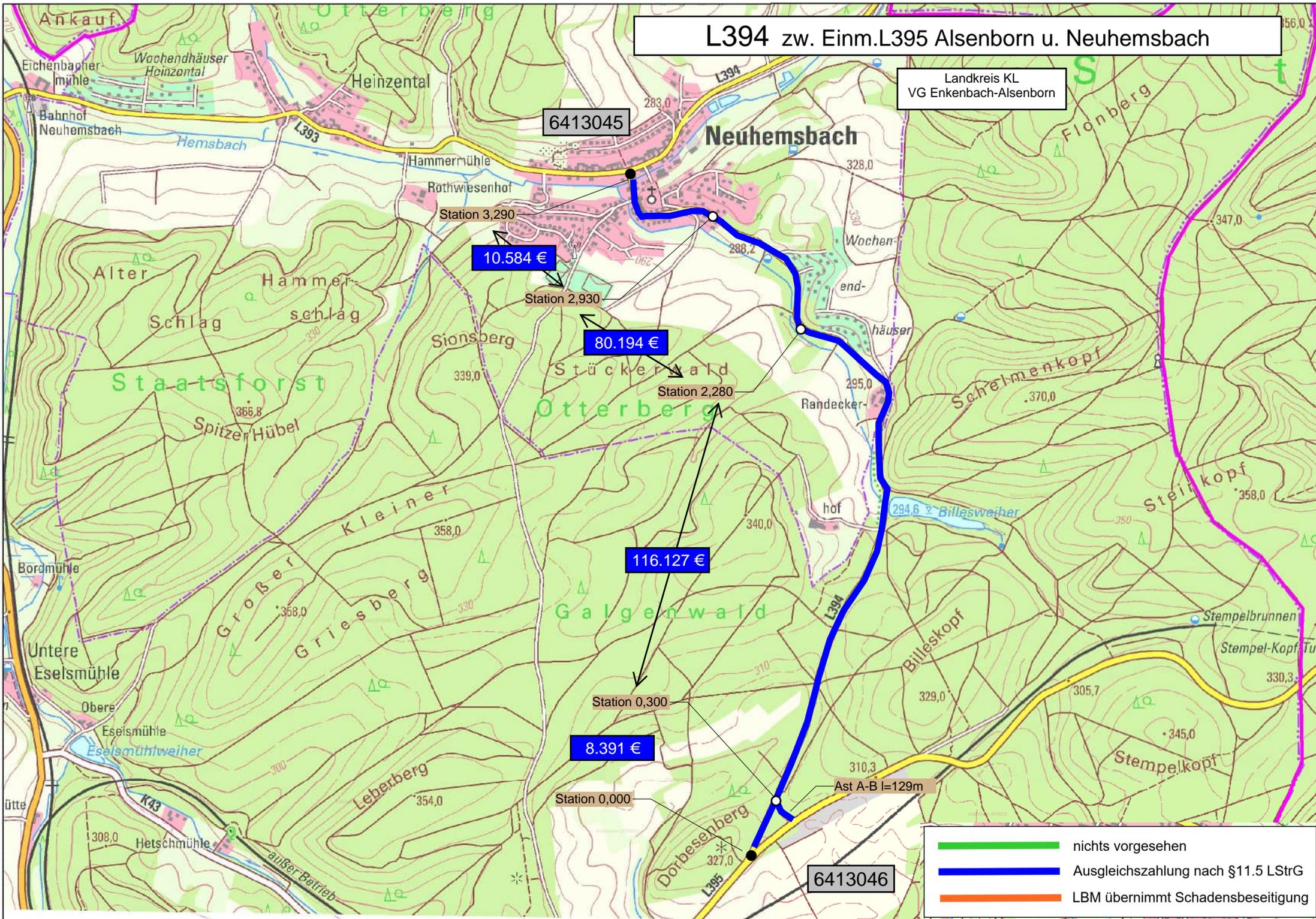
.....

(Siegel)

(Landrat) – Landrat LK Kaiserslautern

L394 zw. Einm.L395 Alsenborn u. Neuheimsbach

Landkreis KL
VG Enkenbach-Alsenborn



6413045

10.584 €

80.194 €

116.127 €

8.391 €

6413046

- █ nichts vorgesehen
- █ Ausgleichszahlung nach §11.5 LStrG
- █ LBM übernimmt Schadensbeseitigung

L394 zw. Einm.L395 Alsenborn u. Neuheimsbach

Landkreis KL
VG Enkenbach-Alsenborn

Netzschlußfunktion L383 umbenennen

6413045

Neuheimsbach

Modell 2.2-OB

BW 6311569

BW 6413502

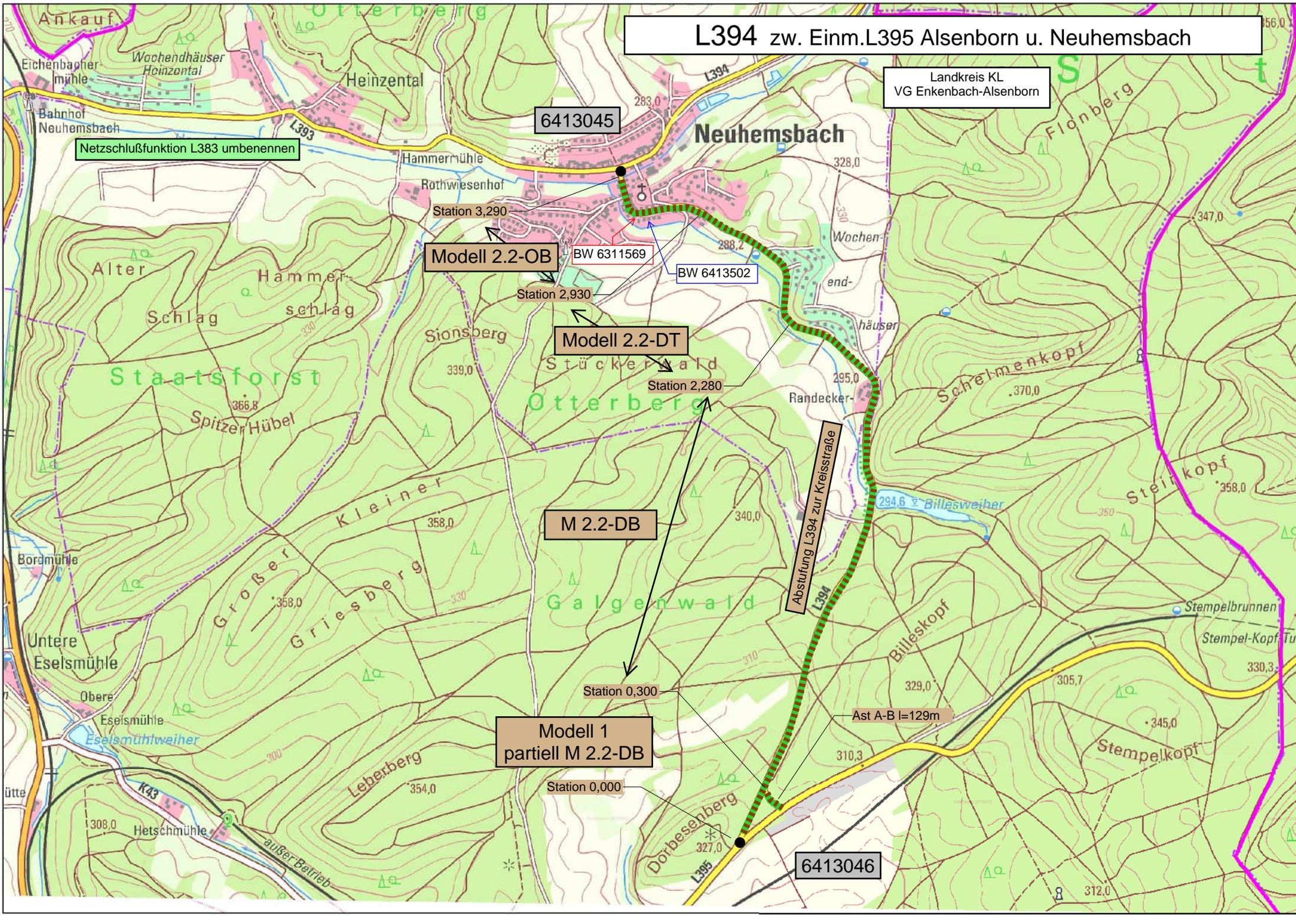
Modell 2.2-DT

M 2.2-DB

Modell 1
partiell M 2.2-DB

Abstufung L394 zur Kreisstraße

6413046



L394 zw. Einm.L395 Aisenborn u. Neuhemsbach

Datum: 12.10.22

Festlegung der Einzelabschnitte sowie Ermittlung der Ausgleichszahlung

Abschnitt	von NK	nach NK	von Station	nach Station	Länge [m]	mittl. Breite [m]	Fläche [m ²]	Modell	Pauschale [€/m ²]	Betrag [€]
1	6413 046		0	300	300	5,10	1.530	M 1	0,00	0 €
Ast	6413 046		0	129	129	4,30	555	M 1	0,00	0 €
						zzgl. auf 35% der Fläche		730	M 2.2-DB	11,50
2			300	2.280	1.980	5,10	10.098	M 2.2-DB	11,50	116.127 €
3			2.280	2.930	650	5,25	3.413	M 2.2-DT	23,50	80.194 €
4		6413 045	2.930	3.290	360	4,20	1.512	M 2.2-OB	7,00	10.584 €

1)

Gesamtlänge in km: 3.419

Summenergebnis: 215.296 €

Bemerkung: Abschnitte mit Mängel nach TD-10 sind mit *) in der Spalte Modell zu versehen. In der Betragsspalte ist das Berechnungsergebnis entsprechend zu ergänzen: zB. + 250m² x 42,50 €

1)
 Verlegung Breitbandkabel in der OD aktuell vorgesehen - in Abstimmung mit der Ortsgemeinde wird vom LBM KL daher ein Ersatz des Alt-Pflasters durch einen neuen Asphaltoberbau geprüft - dann Modell M 1 (kein Ausgleich)

Öffentlich - rechtliche Vereinbarung

(Ausbau-, Finanzierungs- und Abstufungsvereinbarung)

zwischen

**dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Leiter des
LBM Kaiserslautern Herrn Richard Lutz**

und

**dem Landkreis Kaiserslautern, vertreten durch den
Landrat Herrn Ralf Leßmeister**

§ 1 - Geltungsbereich und grundsätzliche Ausführungen

Die L 504 in den Abschnitten von NK 6513013 nach NK 6613001 und von Station 0,000 bis Station 3,070 sowie von NK 6613001 nach NK 6613026 und von Station 0,000 bis Station 3,207 soll in besagten Abschnitten auf einer Gesamtlänge von insgesamt 6,277 km abgestuft werden.

Die Straße erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Landesstraße nach § 3 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG), so dass die Straße gemäß § 38 Abs. 1 LStrG zur Kreisstraße i.S.v. § 3 Ziffer 2 LStrG / § 3 Ziffer 3 a) LStrG abzustufen ist.

Im Rahmen des durchzuführenden Abstufungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landkreis Kaiserslautern erforderlich, in welcher die Ausbau, Finanzierungs- und Abstufungsmodalitäten zu regeln sind.

§ 2 - Ausbau/Finanzierungsausgleich der L 504

Unter der Voraussetzung, dass diese Vereinbarung abgeschlossen wird gewährt das Land Rheinland-Pfalz dem Landkreis Kaiserslautern für etwaige Mängel am Erhaltungszustand der Fahrbahn einen Ausgleich. Grundlage für den Ausgleich bildet die beiliegende Tabelle (s. Anlage 1). Infolge des inhomogenen Erhaltungszustandes der unter § 1 beschriebenen Landesstraße wird der Gesamtstreckenzug in 3 Einzelabschnitte unterteilt. Der Ausgleich erfolgt daher in nachfolgender Form:

1. **Abschnitt 1 nach Modell 1: vNK6513013-nNK6613001 von Station 0,000 bis Station 3,070**

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand ohne größere erkennbare Defizite in technischem Zustand und Ausstattung. Kleinere, nur partiell notwendige Unterhaltungsmaßnahmen sind mit einer Oberflächenbehandlung bemessen.

Ausgleichsbetrag des Landes: 24.714,00 €

2. **Abschnitt 2 nach Modell 1: vNK6613001-nNK6613026 von Station 0,000 bis Station 0,240**

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand ohne größere erkennbare Defizite in technischem Zustand und Ausstattung. Kleinere, nur partiell notwendige Unterhaltungsmaßnahmen sind mit einer Oberflächenbehandlung bemessen.

Ausgleichsbetrag des Landes: 3.234,00 €

3. **Abschnitt 3 nach M 2.2-DT: vNK6613001-nNK6613026 von Station 0,240 bis Station 3,207**

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem ausreichenden Allgemeinzustand, es sind aber flächige Defizite im techn.Zustand erkennbar. Die Ausgleichsmaßnahme bewegt sich im Rahmen mittlerer Unterhaltungsdefizite und wird mit einer Deckschichterneuerung bemessen sowie partiellen Flächen mit einer Deckschichterneuerung zzgl. Profilausgleich.

Ausgleichsbetrag des Landes: 309.564,00 €

Ausgleichsbetrag des Landes für die Straße in der Summe: 337.512,00 €

Der Ausgleichsbetrag des Landes gemäß § 11 Absatz5 LStrG wird nach Bestandskraft der straßenrechtlichen Abstufung fällig und an den Landkreis ausgezahlt.

4. **Bauwerke**

- Nr: 6613 592 - Das Brückenbauwerk wurde im Jahre 2019 einer Prüfung nach DIN 1076 unterzogen und mit der Zustandsnote 1,7 bewertet.

Im Rahmen der Größenordnung einer Substanzkennzahl $S < 2,5$ sind i.d.R keine größeren Erhaltungsmaßnahmen erforderlich.

§ 3 - Ausgleich-Anpassungsklausel

Sofern von Seiten des Landes Rheinland-Pfalz während den laufenden Verhandlungen mit den neuen Baulastträgern eine Anpassung der Tabellenwerte (s. Anlage 1 / Einheitspreise) für den Ausgleich etwaiger Mängel am Erhaltungszustand der Fahrbahn aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung erfolgen sollte, fließen diese automatisch in die laufenden Vereinbarungen ein.

Für bereits abgeschlossene Vereinbarungen werden die neuen Einheitspreise durch eine Ergänzung zur abgeschlossen Vereinbarung ebenfalls erfasst und nachträglich ausgeglichen. Der Anpassungszeitraum ist auf den 31.12.2023 begrenzt.

§ 4 - Abstufung, Grundbuchberichtigung

1. Erklärung

Dem Landkreis Kaiserslautern ist bekannt, dass die L 504 nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Landesstraße i.S.d. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 LStrG erfüllt, so dass die Straße durch den neuen Träger der Straßenbaulast gemäß § 38 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 2 LStrG zur Kreis-/Gemeindestraßen abzustufen ist.

Der Landkreis Kaiserslautern erklärt sich zur Abstufung der L 504 bereit und wird diese umsetzen.

2. Abstufungsmodalitäten

Die Abstufung der L 504 erfolgt im Abschnitt von NK 6513013 nach NK 6613001 und von Station 0,000 bis Station 3,070 sowie von NK 6613001 nach NK 6613026 und von Station 0,000 bis Station 3,207 - Länge der abzustufenden Strecke: 6,277 km.

Die Abstufung der L 504 erfolgt zum 01.01.2023 (vgl. § 38 Abs. 4 LStrG).

3. Grundbuchberichtigung

Der Landkreis Kaiserslautern erklärt sich bereit, das Eigentum an den Straßenflächen zu übernehmen. Zu diesem Zwecke wird der Landkreis Kaiserslautern nach rechtskräftiger Abstufung die nach §§ 31, 32 LStrG erforderliche Grundbuchberichtigung beim Amtsgericht Kaiserslautern beantragen.

§ 5 - Änderungen / Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Jede Vertragspartei sowie der LBM RP in Koblenz erhalten jeweils zwei Ausfertigungen; Gesamtanzahl somit 6 Exemplare.

Vertragsparteien

Landesbetrieb Mobilität
Standort Kaiserslautern

PLZ Ort,

.....

(Siegel)

(Leiter) – LBM Kaiserslautern

Landkreis Kaiserslautern

PLZ Ort,

.....

(Siegel)

(Landrat) – Landrat LK Kaiserslautern

L 504 zw. B48 Waldleiningen und L499 Elmstein

Landkreis Kaiserslautern
VG Enkenbach-Alsenborn

Gemarkung Hochspeyer

6513013

BW 6613592

6613001

Abstufung L504 zur Kreisstraße

Station 0,000

Modell 1
partiell M 2.2-OB

Station 0,240

Modell 1
partiell M 2.2-OB

Station 3,070

Modell 2.2 DT*

Station 3,207

Station 0,000

Gemarkung Waldleiningen

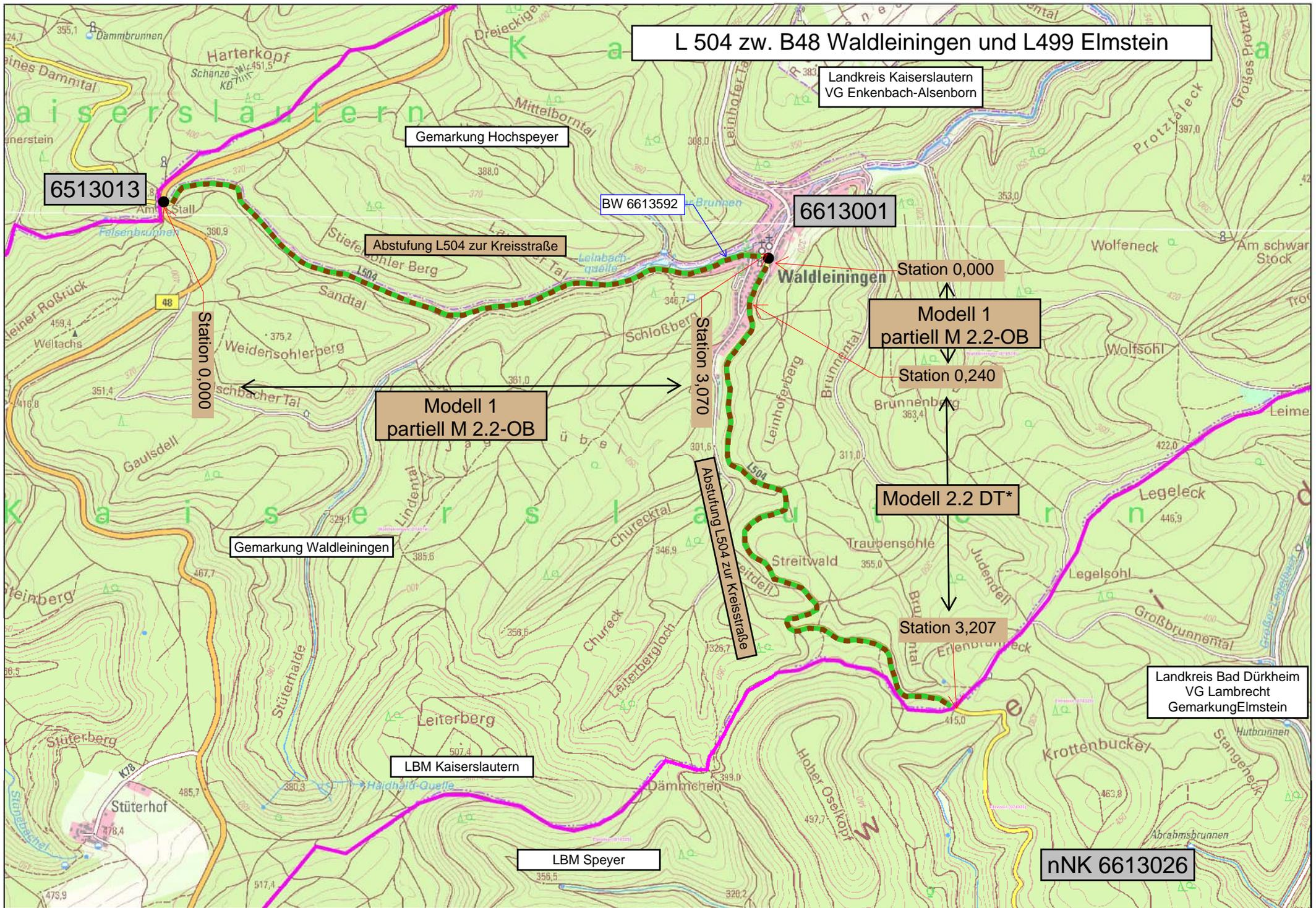
Abstufung L504 zur Kreisstraße

Landkreis Bad Dürkheim
VG Lambrecht
Gemarkung Elmstein

LBM Kaiserslautern

LBM Speyer

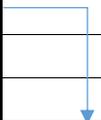
nNK 6613026



Anlage 1 zur Abstufungsvereinbarung

L 504 zw. B48 Waldleiningen und L499 Elmstein
Datum: 12.10.22

Festlegung der Einzelabschnitte sowie Ermittlung der Ausgleichszahlung

Abschnitt	von NK	nach NK	von Station	nach Station	Länge [m]	mittl. Breite [m]	Fläche [m ²]	Modell	Pauschale [€/m ²]	Betrag [€]
1	6513 013	6613 001	0	3.070	3.070	4,60	14.122	M 1	0,00	0 €
					zzgl. auf 25% der Fläche		3.531	M 2.2-OB	7,00	24.714 €
2	6613 001		0	240	240	5,50	1.320	M 1	0,00	0 €
					zzgl. auf 35% der Fläche		462	M 2.2-OB	7,00	3.234 €
3			240	3.207	2.967	4,00	11.868	M 2.2-DT*	23,50	278.898 €
		6613 026	2.400	3.207	807	2,00	1.614	TD 10	19,00	30.666 €
					0		0			0 €
					0		0			0 €

Randstreifen

Gesamtlänge in km: 6.277
Summenergebnis: 337.512 €

Bemerkung: Abschnitte mit Mängel nach TD-10 sind mit *) in der Spalte Modell zu versehen. In der Betragsspalte ist das Berechnungsergebnis entsprechend zu ergänzen: zB. + 250m² x 42,50 €

L464 zw. Einm.L465 Lambsborn u. Bruchmühlbach

Landkreis KL
VG Bruchmühlbach-Miesau

6610013

Station 2,844
56.428 €

33.782 €

33.600 €

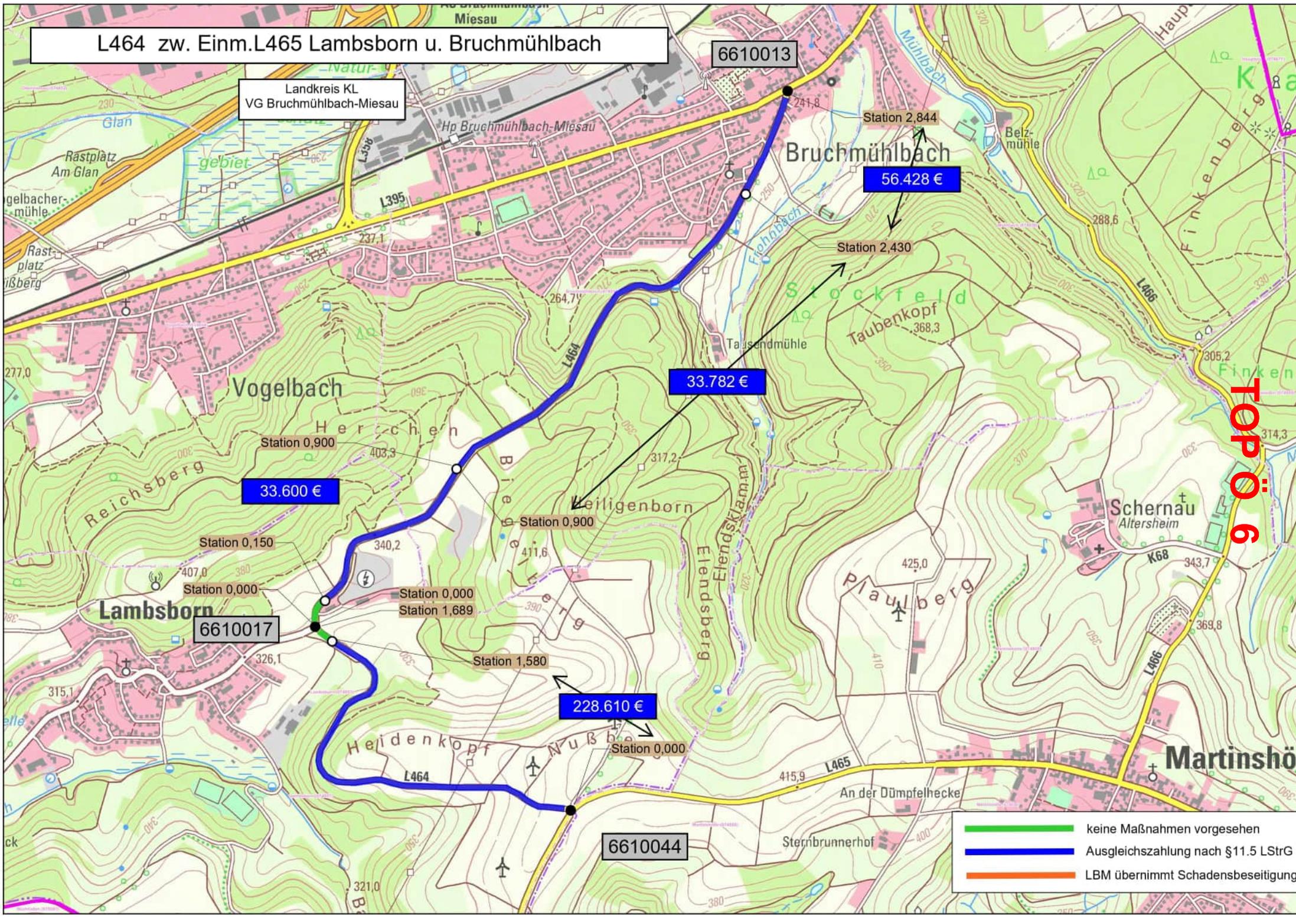
6610017

228.610 €

6610044

- keine Maßnahmen vorgesehen
- Ausgleichszahlung nach §11.5 LStrG
- LBM übernimmt Schadensbeseitigung

TOPÖ 6



L464 zw. Einm.L465 Lambsborn u. Bruchmühlbach

Landkreis KL
VG Bruchmühlbach-Miesau

6610013

Station 2,844
Modell 2.2-DT

Station 2,430

Modell 1
partiell DB

Abstufung L464 zur Kreisstraße

Modell 2.2-OB

Station 0,900

Modell 1

Station 0,150

Station 0,000

6610017

BW 6610528

Station 0,000
Station 1,689

Modell 1

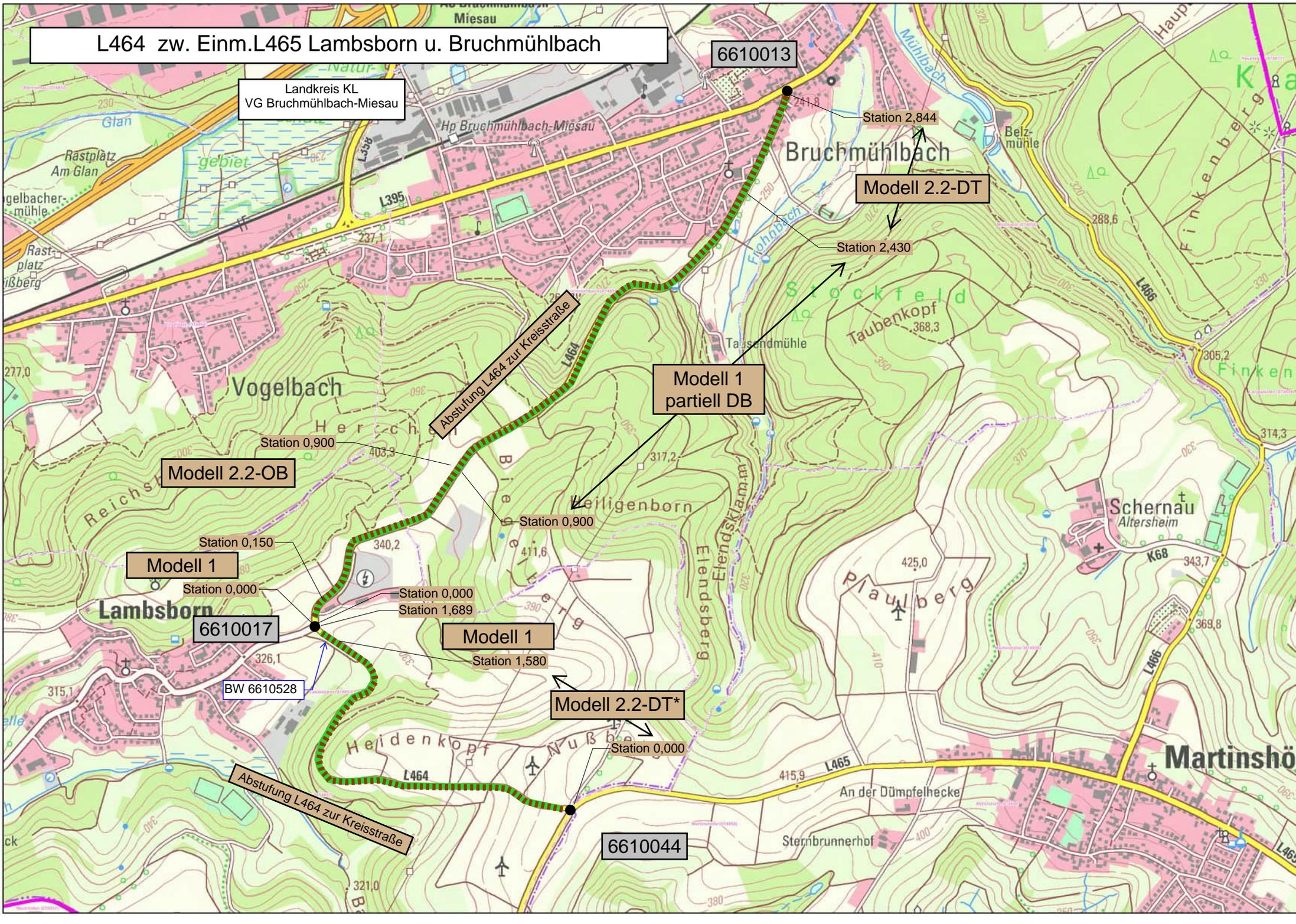
Station 1,580

Modell 2.2-DT*

Station 0,000

6610044

Abstufung L464 zur Kreisstraße



L464 zw. Einm.L465 Lambsborn u. Bruchmühlbach

Datum: 12.10.22

Festlegung der Einzelabschnitte sowie Ermittlung der Ausgleichszahlung

Abschnitt	von NK	nach NK	von Station	nach Station	Länge [m]	mittl.Breite [m]	Fläche [m ²]	Modell	Pauschale [€/m ²]	Betrag [€]
1	6610 044		0	1.580	1.580	5,30	8.374	M 2.2-DT*	23,50	196.789 €
					zzgl. auf 20% der Fläche		1.675	TD10	19,00	31.821 €
2		6610 017	1.580	1.689	109	6,40	698	M 1	0,00	0 €
3	6610 017		0	150	150	6,40	960	M 1	0,00	0 €
4			150	900	750	6,40	4.800	M 2.2-OB	7,00	33.600 €
5			900	2.430	1.530	6,40	9.792	M 1		0 €
					zzgl. auf 30% der Fläche		2.938	M 2.2-DB	11,50	33.782 €
6		6610 013	2.430	2.844	414	5,80	2.401	M 2.2-DT	23,50	56.428 €
					0		0			

Gesamtlänge in km: 4.533

Summenergebnis: 352.421 €

Bemerkung: Abschnitte mit Mängel nach TD-10 sind mit *) in der Spalte Modell zu versehen. In der Betragsspalte ist das Berechnungsergebnis entsprechend zu ergänzen: zB. + 250m² x 42,50 €

TOP Ö 6

L500 zw.B270 und L499 Johanniskreuz - Bereich LK KL

Landkreis KL
VG KL-Süd

Station 0,000

49.532 €

6612033

Station 1,220

91.563 €

6612039

Station 1,300

-  nichts vorgesehen
-  Ausgleichszahlung nach §11.5 LStrG
-  LBM übernimmt Schadensbeseitigung

Schopp

Trippstadt

6612015

6612016

Straßenstück im LK SWP

6612022

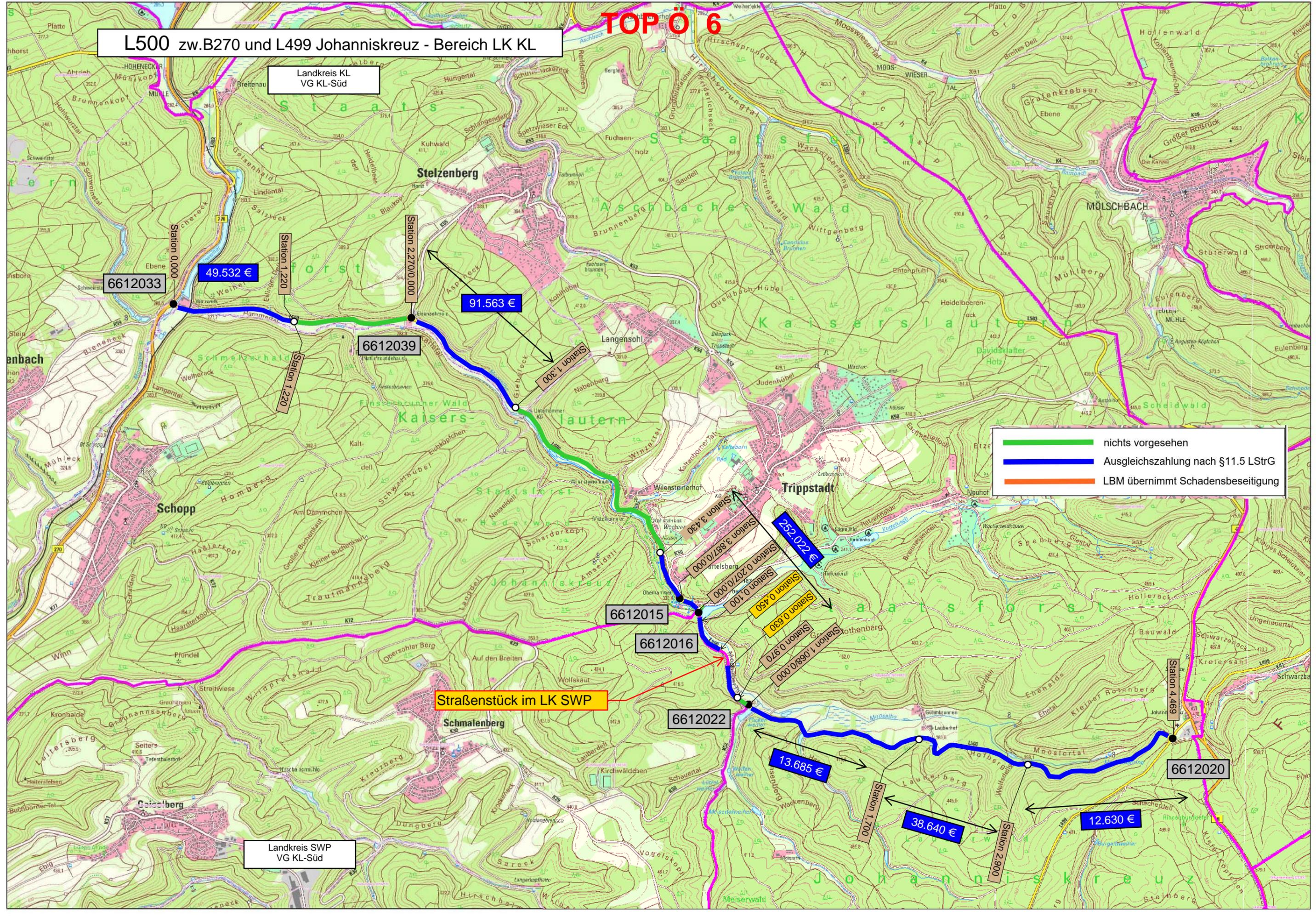
13.685 €

38.640 €

12.630 €

6612020

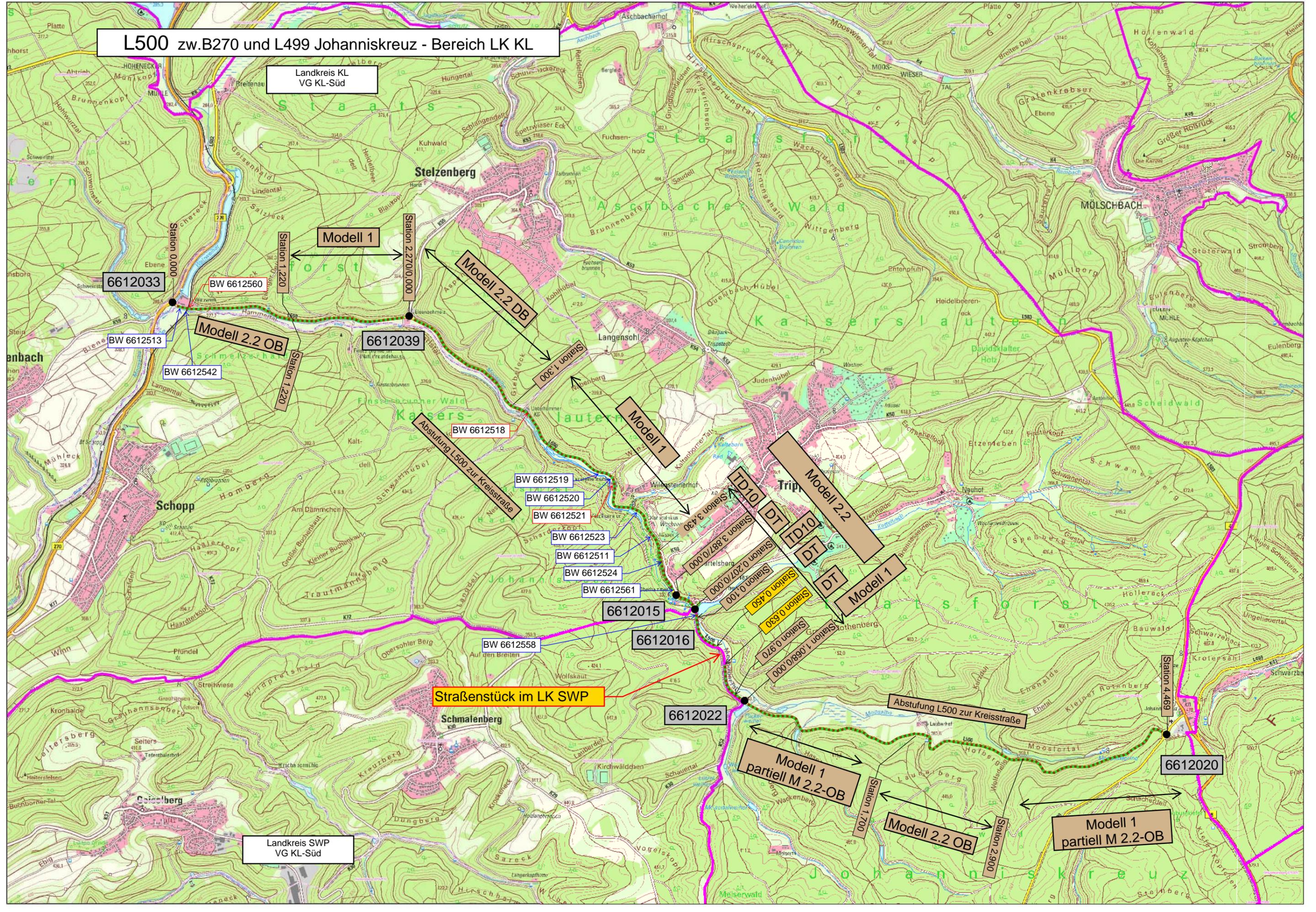
Landkreis SWP
VG KL-Süd



L500 zw.B270 und L499 Johanniskreuz - Bereich LK KL

Landkreis KL
VG KL-Süd

Landkreis SWP
VG KL-Süd



Festlegung der Einzelabschnitte sowie Ermittlung der Ausgleichszahlung

Abschnitt	von NK	nach NK	von Station	nach Station	Länge [m]	mittl.Breite [m]	Fläche [m ²]	Modell	Pauschale [€/m ²]	Betrag [€]	
1	6612 033		0	1220	1.220	5,80	7.076	M 2.2-OB	7,00	49.532 €	
2		6612 039	1220	2270	1.050	5,80	6.090	M 1	0,00	0 €	
3	6612 039		0	90	90	7,80	702	M 2.2-DB	11,50	8.073 €	
4			90	1.300	1.210	6,00	7.260	M 2.2-DB	11,50	83.490 €	
5			1.300	3.430	2.130	6,00	12.780	M 1	0,00	0 €	
6		6612 015	3.430	3.887	457	4,20	1.919	M 2.2-TD10	42,50	81.575 €	
7	6612 015	6612 016	0	207	207	7,70	1.594	M 2.2-DT	23,50	37.457 €	
8	6612 016		0	100	100	8,40	840	M 2.2-TD10	42,50	35.700 €	
9			100	450	350	6,00	2.100	M 2.2-DT	23,50	49.350 €	
Unterbrechung durch KL SWP											
10			630	970	340	6,00	2.040	M 2.2-DT	23,50	47.940 €	
11		6612 022	970	1.068	98	6,00	588	M 1	0,00	0 €	
12	6612 022		0	1.700	1.700	4,60	7.820	M 1	0,00	0 €	
							zzgl. auf 25% der Fläche	1.955	M 2.2-OB	7,00	13.685 €
13			1.700	2.900	1.200	4,60	5.520	M 2.2-OB	7,00	38.640 €	
14		6612 020	2.900	4.469	1.569	4,60	7.217	M 1	0,00	0 €	
							zzgl. auf 25% der Fläche	1.804	M 2.2-OB	7,00	12.630 €

Knoten ausgebaut

Gesamtlänge in km:

11.721

Summenergebnis:

458.072 €

Bemerkung: Abschnitte mit Mängel nach TD-10 sind mit *) in der Spalte Modell zu versehen. In der Betragsspalte ist das Berechnungsergebnis entsprechend zu ergänzen: zB. + 250m² x 42,50 €

TOP Ö 6

**Landkreis Kaiserslautern;
Abstufungsstrecken -
Straßen mit Überprüfungsbedarf**

Str-Nr	Kreis	OD FS BW KN	in Ort	bis Ort	Länge (km)	Stichstr. ?	Abstufung?	% > 4,5	Leitposten- zählung DTV KFZ - SV		Lage ZSt Stat.	VG	Bemerkungen
K 18	KL	OD	Schwedelbach OT Pörbach		0,125	S	A	0%	149	4		W	Ortsteil n. § 34 BauGB
K 21	KL	OD	Eulenbis		0,316	S	A	6%	1.378	38	0,070	W	
K 23	KL	OD	Kühbörncheshof		0,136	S	A	0%	284	5		OTB	
K 27	KL	OD	Frankelbach		0,424	S	A	0%	711	62		OTB	
K 29	KL	FS	L 382	Neuhof	0,755	S	A	74%	36	9	0,100	OTB	Ortsteil n. § 35 BauGB
K 30	KL	FS	L 382	Amoshof	1,840	S	A	100%	37	6	1,000	OTB	
K 30	KL	OD	Niederkirchen OT Amoshof		0,193	S	A	83%	37	6		OTB	Ortsteil n. § 35 BauGB
K 33	KL	OD	Hortterhof		0,140	S	A	86%	167	6		OTB	Ortsteil n. § 34 BauGB
K 34	KL	OD	Otterberg OT Lauerhof		0,474	S	A	51%	238	8		OTB	Ortsteil n. § 34 BauGB
K 35	KL	OD	Drehenthalerhof		0,700	S	A	97%	826	31		OTB	Ortsteil n. § 34 BauGB
K 36	KL	FS	L 382	Münchschwanderh.	0,400	S	A	100%	126	5	0,100	OTB	Anbindungstrecke < 600 m
K 36	KL	OD	Münchschwanderhof		0,238	S	A	n.b.	126	5		OTB	
K 37	KL	FS	Althütterhof	Weinbrunnerhof	2,157	S	A	91%	475	8	1,400	OTB	Ortsteil n. § 35 BauGB
K 41	KL	OD	Otterberg OT Reichenbacherhof		0,146	S	A	13%	183	2		OTB	Ortsteil n. § 34 BauGB
K 44	KL	OD	Daubornerhof		0,167	S	A	16%	143	2		EA	Ortsteil n. § 34 BauGB
K 51	KL	OD	Trippstadt OT Neuhof		0,630	S	A	3%	604	10	2,200	KLS	Ortsteil n. § 34 BauGB
K 54	KL	FS	K 53	Langensohl	0,140	S	A	0%	1.025	26	0,100	KLS	Anbindungstrecke < 600 m
K 54	KL	OD	Trippstadt OT Langensohl		0,370	S	A	14%	1.025	26		KLS	
K 67	KL	FS	Teilstück zum Scharrhof		0,127	S	A	100%				BM	Anbindungstrecke < 600 m
K 68	KL	FS	Schernau	L 466	0,496	S	A	80%	210	8	0,100	BM	Anbindungstrecke < 600 m
SUMME					9,974	S	G	Stichstraße Grundsatzfrage					
		FS	Freie Strecken					A Abstufung erforderlich ? Weitere Überprüfung					BM Bruchmühlbach EA Enkenbach-Alsenborn (Hochspeyer) KLS Kaiserslautern-Süd LST Landstuhl OTB Otterbach-Otterberg RM Ramstein-Miesenbach W Weilerbach
		OD	Ortsdurchfahrten					Einteilung Ortsteile nach § 34 oder § 35 BauGB in Abstimmung mit Kreis					

07.11.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.11.2022	öffentlich
Kreistag	14.11.2022	öffentlich

Bevölkerungswarnung mit Hochleistungssirenen; Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 09.05.2022 hat der Kreistag die Ausschreibung von 105 auf öffentlichen Gebäuden vorgesehenen Sirenenstandorten beschlossen. Um das Gebiet des Landkreises flächendeckend versorgen zu können, sind insgesamt 192 Sirenenstandorte notwendig. Nach der in der Projektgruppe ausgearbeiteten zeitlichen Projektplanung musste bis 15.07.2022 das Leistungsverzeichnis erstellt sein und am 12.08.2022 die EU-Ausschreibung gestartet werden. Diese gesetzten Ziele wurden größter kollektiver Anstrengungen eingehalten, sodass am 12.10.2022 die Submission stattgefunden hat.

Für die Ausschreibung haben sich vier Firmen interessiert, wovon zwei Firmen ein Angebot abgegeben haben. Im Rahmen der Angebotswertung ist aufgefallen, dass beide Firmen an der gleichen Stelle die Anforderungen unterschiedlich bewertet und angeboten haben, jedoch beide nicht im geforderten Umfang. Es wurde jeweils eine bestimmte Anbindung der Sirenenstandorte sowie der Bedienstellen an die zentrale Steuerungstechnik gefordert. Durch Beteiligung eines externen Fachjuristen, wurde uns ein Weg empfohlen, um eine folgenschwere Aufhebung der EU-Ausschreibung zu vermeiden. So wurde beiden Anbietern nochmals eine Konkretisierung der Anforderungen übermittelt, mit der Aufforderung dies in ihren Angeboten bis 10.11.2022 nachzubessern. Werden die Nachbesserungen bis zum vorgenannten Zeitpunkt geliefert, liegen zwei vergleichbare Angebote vor.

Nach dem Submissionsergebnis vom 12.10.2022 liegt das günstigste Angebot bei 1.752.945,37 € und das zweite Angebot bei 1.971.304,70 €. Eine nennenswerte Veränderung aufgrund der o. g. Nachforderung ist voraussichtlich nicht zu erwarten.

Der Landkreis Kaiserslautern hat nun zwischenzeitlich aus insgesamt drei Förderrunden die Zusage erhalten, 23 Sirenenstandorte gefördert zu bekommen. Dies entspricht einer Fördersumme von 249.550 €. Die Vorgaben zur Sicherung der Zuwendung haben sich bis dato nicht geändert, sodass bis 31.12.2022 eine Auftragsvergabe gegenüber der ADD nachgewiesen werden und die Maßnahme bis 31.12.2023 abgeschlossen sein muss.

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit empfiehlt die Verwaltung, den Landrat zu ermächtigen, nach endgültigem Abschluss der EU-Ausschreibung dem günstigsten Anbieter den Auftrag zu erteilen. Bezüglich Finanzierung und Kooperation mit den Verbandsgemeinden verweisen wir auf o. g. Kreistagsbeschluss vom 09.05.2022.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag ermächtigt den Landrat nach Abschluss der EU-Ausschreibung zur Auftragsvergabe an den günstigsten Anbieter für 105 Sirenenstandorte im Landkreis Kaiserslautern.

Im Auftrag:

T. Metzger
Fachbereichsleiter 3.5

27.10.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.11.2022	öffentlich
Kreistag	14.11.2022	öffentlich

Aufbau eines Energiemanagements im Landkreis Kaiserslautern

Sachverhalt:

Der Klimawandel schreitet weiter voran, getrieben von der Energiekrise sind die Kosten für Energie auf einem historisch hohen Niveau. Vor dem Hintergrund der sich auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene vollziehenden hochdynamischen Entwicklung der Klimaschutzpolitik und des Klimaschutzrechts wurde bereits 2019 im Kreistag die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes beschlossen. Die Erstellung des Klimaschutzkonzeptes ist in Bearbeitung, darin wird die Einführung eines kommunalen Energiemanagements als eine wichtige Maßnahme und Ausgangspunkt zur Erreichung der Klimaschutzziele aufgenommen werden.

Unter Energiemanagement versteht man die kontinuierliche Begehung und Betreuung von Gebäuden und deren Nutzer, mit dem Ziel, eine Minimierung des Energieverbrauchs bzw. der Energiebezugskosten zu erreichen. Der Schlüssel für den Erfolg liegt dabei in der Koordination und Zusammenführung einer Vielzahl von Aufgaben, zu denen unter anderem eine systematische Energieverbrauchserfassung und Kontrolle, eine Analyse und Optimierung der Gebäudetechnik, der dort installierten technischen Einrichtungen und deren Nutzung, die Überprüfung und Optimierung der Regelungseinrichtungen, die Überprüfung und ggf. Anpassung der Energiebezugsverträge, die Lenkung von Wartungs- und Instandhaltungsbemühungen, die Schulung der Gebäudeverantwortlichen und schließlich auch die Motivierung der Nutzer zu energiesparendem Verhalten zählen.

Das Kosten-Nutzen-Verhältnis beim kommunalen Energiemanagement beträgt erfahrungsgemäß 1:3 und die erzielbaren Kosteneinsparungen liegen bei 15-30%, ein Effekt der gerade bei dem derzeitigen hohen Energiekostenniveau und der noch zu erwartenden Kostensteigerungen mehr als notwendig ist.

Der Bund fördert die Schaffung einer Personalstelle Energiemanagement über die Kommunalrichtlinie mit einem Fördersatz von 70% für 36 Monate. Für finanzschwache Kommunen beträgt der Fördersatz 90%. Zur Beantragung der Förderung ist ein Beschluss zum Aufbau und dauerhaften Betrieb eines Energiemanagementsystems des obersten kommunalen Entscheidungsgremiums Voraussetzung.

Die Kosten für eine Personalstelle belaufen sich in Entgeltgruppe 11 inklusive Lohnnebenkosten auf ca. 69.000 € pro Jahr. Abzüglich einer möglichen 90%igen Förderung würde der Eigenanteil ca. 6.900 € p. a. betragen. Bei anderen Eingruppierungen erhöhen oder vermindern sich die

Kosten.

Förderfähige Maßnahmen:

- Einsatz von Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich beschäftigt wird
- Mobile und fest installierte Messtechnik, Zähler und Sensorik für die Messgrößen Strom, Spannung, elektrische Leistung, Temperatur, Wärme und/oder Kältemenge, Volumenstrom (flüssig, gasförmig), Beleuchtungsstärke und Druckluftmenge
- Instrument zur Auswertung messtechnischer Daten und energetische Bewertung von Gebäuden und Anlagen (z. B. Energiemanagementsoftware)
- Einsatz fachkundiger externer Dienstleister zur Unterstützung beim Aufbau und Betrieb des Energiemanagementsystems
- Durchführung von Gebäudebewertungen

Förderobergrenzen bei Software und Hardware:

- Software max. 20.000 € zuwendungsfähige Ausgaben
- Hardware max. 50.000 € zuwendungsfähige Ausgaben

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, den Aufbau und den beabsichtigten kontinuierlichen Betrieb eines Energiemanagements. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Förderantrag zu stellen, eine auf den Förderzeitraum von drei Jahren befristete Projektstelle zu besetzen, den Aufbau des Energiemanagements zu organisieren und den kontinuierlichen Betrieb sicherzustellen. Über den Einführungsprozess und die Ergebnisse wird der Kreistag regelmäßig unterrichtet.

Im Auftrag:

Felix Herrmann
Klimaschutzmanager

Anlage/n:

Faktenpapier_EM allgemein
Faktenpapier_KEM KRL



Das Vorhaben „Energiemanagement und Energieeffizienz in rheinland-pfälzischen Kommunen (3EKom)“ wurde von der Europäischen Union aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Land Rheinland-Pfalz gefördert.

Faktenpapier

Kommunales Energiemanagement (KEM)

Das kommunale Energiemanagement

Kommunales Energiemanagement (KEM) führt zu einem effizienten Betrieb der Liegenschaften, indem die Effizienz der Anlagentechnik gewährleistet wird, Energielieferverträge beachtet und ggfs. neu ausgehandelt werden, die Nutzer:innen sensibilisiert werden und das Zusammenspiel des jeweiligen beteiligten Verwaltungs- und Betriebspersonal optimiert wird. Die Bildung von Energieteams für einzelne Liegenschaften sowie die Kommunikation im Inneren der Verwaltung wie auch mit Auftragnehmer:innen und der Öffentlichkeit gehören ebenfalls zu den Aufgaben des KEM.



PDCA-Zyklus des Energiemanagements
© Energieagentur Rheinland-Pfalz

Querschnittsaufgabe

KEM ist eine Querschnittsaufgabe, die sämtliche Aktivitäten d. h. strategische und technische Maßnahmen integriert und koordiniert. Ziel ist eine wirtschaftliche Realisierung der energiegunstigsten Betriebsweise bzw. Optimierung von Gebäuden und damit eine nachhaltige und effiziente Energienutzung.

Erfahrungen aus mehreren Bundesländern zeigen, dass die Einführung eines Energiemanagements **bis zu 30 Prozent** der Kosten in der energetischen Versorgung der Kommune einspart, sofern die identifizierten nicht- und gering investiven Maßnahmen durchgeführt werden. Daraus ergibt sich ein **Kosten-Nutzen-Verhältnis von 1:3**. Das bedeutet, dass jeder Euro der in das Energiemanagement investiert wird 3 Euro bei den Kosten einspart.

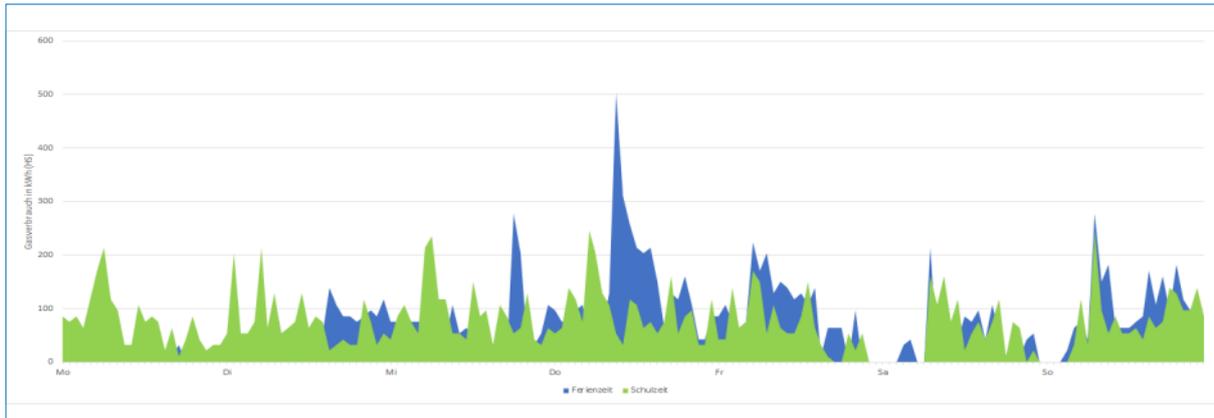
Instrument	Einsparpotenzial	Kosten / Nutzen
Energiecontrolling	Bis 5 %	1:5 bis 1:10
Betriebsoptimierung	Bis 15 %	1:3 bis 1:5
Investive Maßnahmen	Bis 30 %	1:1 bis 1:3

Vorgehensweise und Aufbau

Das Energiemanagement stellt ein dauerhaftes System dar, das kontinuierlich im Prozess optimiert wird.

Im wesentlichen basiert das Tätigkeitsspektrum auf einem systematischen Energiecontrolling mit diesen Komponenten:

- Verbrauchsdatenerfassung (z. B. Strom, Wärme, Wasser)
- Fortlaufende Dokumentation technischer (Anlagentechnik) und organisatorischer Daten
- Kostenerfassung und -zuordnung
- Stetiges Berichtswesen



Beispielhafte Lastganganalyse eines Gebäudes über den Zeitraum von sieben Tagen. Die aus der Datenanalyse gezogenen Lastgänge einer Liegenschaft erlauben Rückschlüsse zu bspw. den Nutzungszeiten und ermöglichen es so optimale Heizungseinstellung vorzunehmen. Darüber hinaus können Verbrauchsspitzen identifiziert und mit Maßnahmen abgeschwächt werden um so Leistungspreise zu reduzieren.

© Energieagentur Rheinland-Pfalz

Interne Strukturen

Voraussetzung für ein effizientes KEM ist der Aufbau einer Organisationsstruktur, so dass alle energierelevanten Aufgaben ämterübergreifend koordiniert und aufeinander abgestimmt werden können.

Dazu ist zum einen die Benennung eines / r Energiemanager:in erforderlich. Eine technische Ausbildung ist für diesen von Vorteil, jedoch nicht unbedingt Voraussetzung. Mindestens ebenso wichtig sind Engagement, Flexibilität und soziale Kompetenz.

Zum anderen ist die Einrichtung einer ämterübergreifenden Arbeitsgruppe Energie mindestens mit folgenden Vertreter:innen empfehlenswert:

- Energiemanager:in
- Bürgermeister:in
- Vertreter:innen aus den Bereichen Finanzen, Gebäudebewirtschaftung, Hochbau, Umwelt, Soziales, etc.

Darüber hinaus können die gesetzten Ziele zum reduzierten Energieverbrauch durch eine Fixierung über ein Leitbild, Leitlinien oder Dienstleistungsanweisungen unterstützt werden. Sie geben die energie- und klimapolitische Vision der Kommune wieder.

Darin sollte u. a. enthalten sein:

- Verantwortlichkeiten (u. a. Energiebeauftragte:r)
- Planungsregeln (z. B. Neubau, Sanierungen)
- Betriebsanweisungen für energietechnische Anlagen

Für die Einführung eines Energiemanagements können rheinland-pfälzische Kommunen auf das Qualitätsmanagementsystem Kom.EMS zurückgreifen.

Ihr Weg zu mehr Information:

- www.earlp.de/energiemanagement
- Kom.EMS: www.komems.de

Ansprechpartner:

Nick Stowasser

nick.stowasser@energieagentur.rlp.de
www.energieagentur.rlp.de

Die Energieagentur Rheinland-Pfalz übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Gefördert durch



Rheinland-Pfalz
 MINISTERIUM FÜR
 KLIMASCHUTZ, UMWELT,
 ENERGIE UND MOBILITÄT

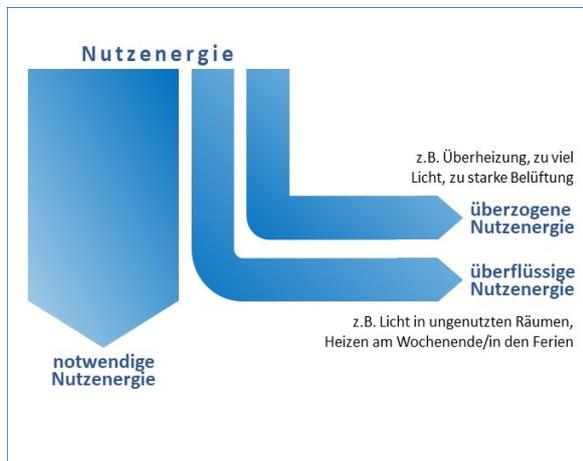


Faktenpapier

Bundesförderung kommunales Energiemanagement Kommunalrichtlinie 2022

Förderung

Im Rahmen der Kommunalrichtlinie werden ab dem 01.01.2022 der Aufbau und die Erweiterung eines Energiemanagements umfassender gefördert. Kommunales Energiemanagement führt zu einem effizienten Betrieb der Liegenschaften, indem die Effizienz der Anlagentechnik gewährleistet wird, die Nutzer:innen sensibilisiert werden und das Zusammenspiel des jeweiligen beteiligten Verwaltungs- und Betriebspersonal optimiert wird. So können Kommunen gut strukturiert ihre Energiekosten ohne größere Investitionen senken.



Energieeinsparung ohne Komfortverlust © Kom.EMS

Das Energiemanagement unterstützt bestehende Strukturen bzw. entwickelt diese weiter und bietet die Möglichkeit einen ganzheitlichen Ansatz bei Energiethemen zu verfolgen. Dazu zählt u. a. die energetische Qualitätsbewertung der Gebäude, die Maßnahmenidentifikation, die Verbrauchserfassung und -aufschlüsselung sowie die Energiebeschaffung. Um all das zu organisieren, kann über die Förderung auch eine interne Stelle für das Energiemanagement eingerichtet werden.

Was macht ein / eine Energiemanager:in ?

Energiemanager:innen sind mit allen energierelevanten Themen betraut. Sie analysieren Liegenschaften, bereiten Daten auf, eruiieren passende Maßnahmen (nicht- / gering investiv und investiv), inklusive möglicher Fördermittel. Darüber hinaus kümmern sich Energiemanager:innen um den effizienten Betrieb der Gebäude (Nutzung, Anlagen, Sensibilisierung). Um Umsetzungsmaßnahmen anzustoßen, binden sie Kolleg:innen der Fachabteilungen, insbesondere der Bau- und Liegenschaftsverwaltung ein.

Förderkonditionen

Die Kommunalrichtlinie bietet eine Zuschussförderung des kommunalen Energiemanagements mit **70 Prozent** (bzw. **90 Prozent** bei finanzschwachen Kommunen) **auf Personalkosten und Hardware**. Bei der Hardware gibt es eine Beschaffungsdeckelung von 50.000 Euro ohne Installation. Die **Personalstelle** muss mindestens eine 50-Prozent-Stelle sein und wird auf **3 Jahre** mit dem 70-Prozent- (bzw. 90-Prozent-) Satz gefördert. Das Energiemanagement muss für eine Einführung, die Liegenschaften abdecken, die 30% des Wärmebedarfs der Kommune verursachen und bei einer Erweiterung eines bestehenden EMS Gebäude mit 60% des Wärmebedarf.

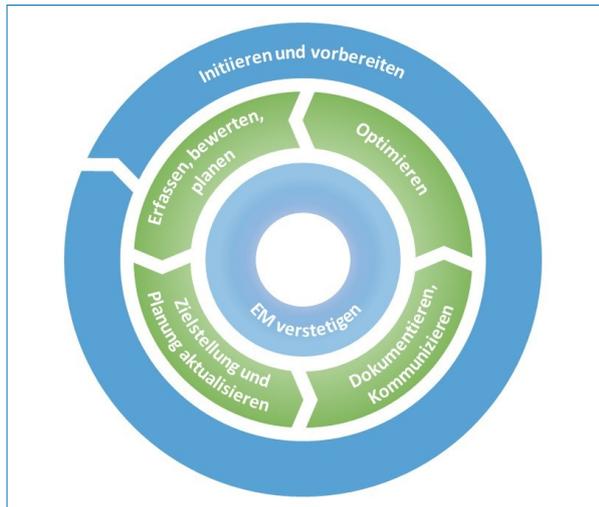
Welche Hardware wird gefördert?

Als Hardware für den digitalen Messstellenbetrieb gelten:

- Zähler (digitale Wärme- / Kältemengen-, Strom- und Wasserzähler)
- Kommunikationsinfrastruktur zur Übermittlung der Verbrauchsdaten
- Software zur Visualisierung
- Zähler zur Energieüberwachung, sofern auch eine Ablesung und digitale Weiterverarbeitung vorgesehen ist

Das notwendige Messstellenkonzept sowie anfallende Beratungsstunden externer Fachunternehmen zum digitalen Messstellenbetrieb (digitales Energiemanagement) können ebenfalls gefördert werden.

Antragsberechtigt sind jeweils für ihre Einrichtungen:



Aufgaben des / der Energiemanager:in © Kom.EMS

- Kommunen u. kommunale Zusammenschlüsse
- Betriebe (mit mind. 25 Prozent) sowie Zweckverbände mit kommunaler Beteiligung
- Bildungs-, Kultur-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen, gemeinnützige Vereine
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen

Ziele der Förderung

- Etablierung organisatorischer Strukturen (z. B. im Rahmen einer Dienstanweisung Energie)
- Einrichtung eines monatlichen Energiecontrollingsystems mit liegenschaftsbezogenen Monatsberichten für priorisierte Liegenschaften
- Erarbeitung und jährliche Aktualisierung eines Energieberichts

Hinweis:

Die Förderung wird auf Grundlage der Kommunalrichtlinie des Bundes — Stand 01.01.2022 — ausgegeben. Kommunale Akteur:innen werden damit unterstützt, Treibhausgasemissionen nachhaltig zu senken, die Lebensqualität vor Ort zu steigern und den kommunalen Haushalt durch sinkende Energiekosten zu entlasten. Neben weiteren strategischen Förderpunkten können auch investive Vorhaben finanziert werden, z. B. Sanierungen von Außen- und Straßenbeleuchtung, von Innen- und Hallenbeleuchtung sowie raumluftechnischen Anlagen oder Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Mobilität, klimafreundlicher Abfallwirtschaft sowie Trinkwasser- und Abwasserbewirtschaftung.

Antragstellung

Die Antragstellung ist ganzjährig über den Projektträger Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH möglich. Alle notwendigen Unterlagen finden Sie auf der Seite www.klimaschutz.de.

Ihr Weg zu mehr Information:

- www.earlp.de/energiemanagement
- Kommunalrichtlinie: [www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie/ implementierung-und-erweiterung-eines-energiemanagements](http://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie/implementierung-und-erweiterung-eines-energiemanagements)

Ansprechpartner:

Nick Stowasser

nick.stowasser@energieagentur.rlp.de

www.energieagentur.rlp.de

Die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Gefördert durch



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

26.10.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.11.2022	öffentlich
Kreistag	14.11.2022	öffentlich
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	17.11.2022	öffentlich

Vollzug der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) hier: Vergabe der Planungsleistungen für die Reanturierung des Glans "Am großen Brunnen"

Sachverhalt:

I. Rechtliche Rahmenbedingungen:

In 2000 ist die europäische Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) in Kraft getreten. Die EG-WRRL legt fest, dass über Staats- und Ländergrenzen hinweg die Gewässer nach einheitlichen Maßstäben und durch ein koordiniertes Vorgehen innerhalb der Flussgebiete bewirtschaftet werden sollen. Das konkrete Bewirtschaftungsziel ist grundsätzlich der gute Zustand aller Gewässer. Das heißt, dass ein guter ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächengewässer und ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers zu erreichen oder dort, wo er bereits festgestellt wurde, zu erhalten ist.

Hierbei orientiert sich die Gewässerbewirtschaftung am Einzugsgebiet eines Gewässers; dazu zählen alle Fließ- und Stehgewässer, ebenso wie Mündungsbereiche. Diese Einzugsgebiete in den Mitgliedsstaaten werden einzelnen Flussgebietseinheiten zugeordnet. Mit der WRRL wurde damit der Schutz der Gewässer europaweit harmonisiert und auf eine neue, in allen Staaten der Europäischen Union gültige, rechtsverbindliche Grundlage gestellt. Damit ist die WRRL ein Meilenstein auf dem Weg zu einem grenzüberschreitenden Gewässerschutz in Europa.

Die wichtigsten Elemente der zielgerichteten und koordinierten Planung für den Schutz der Gewässer sind der Bewirtschaftungsplan und die Maßnahmenprogramme für die Flussgebiete bzw. Teilbereiche der Flussgebiete. Neben den Zielen und Instrumenten des Umweltschutzes, sind auch wirtschaftliche Aspekte der Wassernutzung bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu betrachten.

Die Wasserrahmenrichtlinie sieht eine Bewirtschaftung der Gewässer auf Ebene der Einzugsgebiete, also über staatliche Grenzen hinweg, vor. Aus diesem Grund findet eine Koordination der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene statt.

Um die Fortschritte und Ziele bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie auch auf regionaler Ebene darstellen zu können, erstellt das Land Rheinland-Pfalz ebenfalls einen Bewirtschaftungsplan sowie insgesamt vier Maßnahmenprogramme. Diese

Maßnahmenprogramme beziehen sich auf die Teileinzugsgebiete, die nach naturräumlichen Gegebenheiten als Bearbeitungsgebiete abgegrenzt wurden.

II. Zuständigkeiten für die Umsetzung:

Die aktualisierten Bewirtschaftungspläne der Länder sind für die Behörden verbindlich und dienen dem Zweck, die Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 und 47 Wasserhaushaltsgesetz (-WHG-) zu erreichen. Sie leiten insbesondere auch das den Wasserbehörden eingeräumte Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Maßnahmenprogramme umfassen alle zum Planungszeitpunkt als erforderlich erachteten Maßnahmen, mit deren Hilfe die Umweltziele der WRRL erreicht werden sollen. Sie sind für die konkrete Umsetzung ggf. weiter zu konkretisieren und in den entsprechenden Verfahren umzusetzen. Darüber hinaus werden weiterhin auch andere Maßnahmen im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Vollzugs umgesetzt, die ebenfalls zur Erreichung der Ziele der WRRL beitragen können.

Der Glan ist gemäß der Landesverordnung über die Gewässer zweiter Ordnung im betreffenden Gewässerteilabschnitt als solches eingestuft. Somit unterliegt die Gewässerunterhaltungspflicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 Landeswassergesetz (LWG) in diesem Gewässerbereich des Glans dem Landkreis Kaiserslautern. Somit ist der Landkreis Kaiserslautern, gemäß den vorgenannten Ausführungen, auch für die Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL verpflichtet.

Der Landkreis Kaiserslautern ist dieser Verpflichtung in der Vergangenheit durch die Umsetzung verschiedener Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung (Glan und Lauter) nachgekommen, die zwischenzeitlich alle zum Abschluss gebracht wurden.

III. Fachliche Umsetzung:

Die aktuell zur Umsetzung ausstehende Maßnahme „Renaturierung des Glans, Teilabschnitt „Am großen Brunnen“ bezieht sich auf einen Gewässerabschnitt zwischen der Landesstraße 356 (Schanzerhof) und der Landstraße 358 (Elschbach) in den Gemarkungen Elschbach und Hütschenhausen“. Ein Lageplan, sowie ein Luftbild und eine historische Karte sind dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Gemäß dem vorgenannten Maßnahmenprogramm sollen im betreffenden Gewässerabschnitt sog. „Verbesserungen der hydromorphologischen Bedingungen“ durchgeführt werden. Diese Verbesserung soll im Rahmen einer Gewässerrenaturierung geschehen, z. B. durch Tiefen- und Breitenvariation, Strukturanpassung des Gewässerbettes oder durch Umstrukturierung der Uferzone.

IV. Vergabe der Planungsleistungen:

Die Durchführung der notwendigen Maßnahmen setzt eine qualifizierte Planung voraus. Hierbei handelt es sich um Leistungen der Objektplanung für Freianlagen gem. §§ 39 ff. HOAI, Anlage 11, Nr. 11.2 HOAI „Naturnahe Gewässer- und Ufergestaltung“.

Da der Landkreis Kaiserslautern nicht über eigenes Personal verfügt, welches die erforderlichen Planungsleistungen erbringen könnte, wurde im Rahmen eines nationalen Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb nach Personen und Institutionen gesucht, die gemäß § 103 LWG die Voraussetzung haben, solche Planungsleistungen erbringen zu können.

Im Rahmen dieses Vergabeverfahrens gaben insgesamt vier Ingenieurbüros form- und fristgerecht entsprechende Angebote ab. Nach Angebotsprüfung und rechnerischer und

technischer Prüfung blieben noch zwei der vier Büros in der engeren Auswahl. Diese wurden im September 2022 zu Verhandlungsgesprächen im Hause der Kreisverwaltung eingeladen. Die Ergebnisse dieser Verhandlungsgespräche flossen gemäß vorab festgesetzter Zuschlagskriterien, neben dem Angebotspreis, in die Vergabeentscheidung mit ein.

Nach Aus- und Bewertung aller Angebote, unter Bezugnahme auf die durchgeführten Verhandlungsgespräche, schlägt die Verwaltung vor, die Planungsleistungen an das Büro **Wald + Corbe Consulting GmbH, Am Hecklehamm 18, 76549 Hügelsheim** zu vergeben. Grundlage ist deren Angebot vom 20.10.2022 mit einer nachgeprüften Angebotssumme von 192.018,04 EUR.

V. Finanzierung und Förderung:

Mit der Vorplanung der Maßnahme wurde bereits 2018 begonnen. Die Gesamtkosten hierfür wurden damals mit rd. 1,181 EUR geschätzt.

Die Finanzierung der Maßnahme ist gesichert. Dem Landkreis Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde, liegt ein Zuwendungsbescheid des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz vor. Der Fördersatz aus Mitteln der EG-WRRL für die förderfähigen Kosten der Maßnahme beträgt 95 %.

Da die geplante wasserwirtschaftliche Maßnahme darüber hinaus in einem festgesetzten Naturschutzgebiet „Glanniederung bei Elschbach“ umgesetzt werden soll, besteht zusätzlich die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen darüber hinaus aus anderen Mitteln zu finanzieren.

Hierzu wurde bei der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz, welche Projekte des Natur- und Artenschutzes sowie der Flächensicherung fördert, ein entsprechender Antrag gestellt. Von dortiger Seite liegt zwischenzeitlich die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn für die Baumaßnahme vor. Sollte auch von dort eine Förderung ausgesprochen werden, könnte die Maßnahme am Glan für den Landkreis zu 100% kostenneutral umgesetzt werden. Hiervon wird derzeit ausgegangen.

Die erforderlichen investiven Haushaltsmittel für diese Maßnahme sind im Haushaltsplan 2022 ff. veranschlagt und stehen zur Verfügung.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Planungsleistungen „Objektplanung Freianlagen“ im Rahmen der Gewässerentwicklung am Glan, Teilabschnitt „Am großen Brunnen“ an das Büro Wald + Corbe Consulting GmbH, Am Hecklehamm 18, 76549 Hügelsheim, mit der Auftragssumme in Höhe von 192.018,04 Euro zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, den Auftrag für die Planungsleistungen LP 1-9 an das Büro Wald + Corbe Consulting GmbH, Am Hecklehamm 18, 76549 Hügelsheim zu vergeben.

Grundlage ist deren Angebot vom 20.10.2022 mit einer nachgeprüften Angebotssumme von 192.018,04 EUR.

Im Auftrag:

Michael Mersinger
Fachbereichsleiter

Anlage/n:

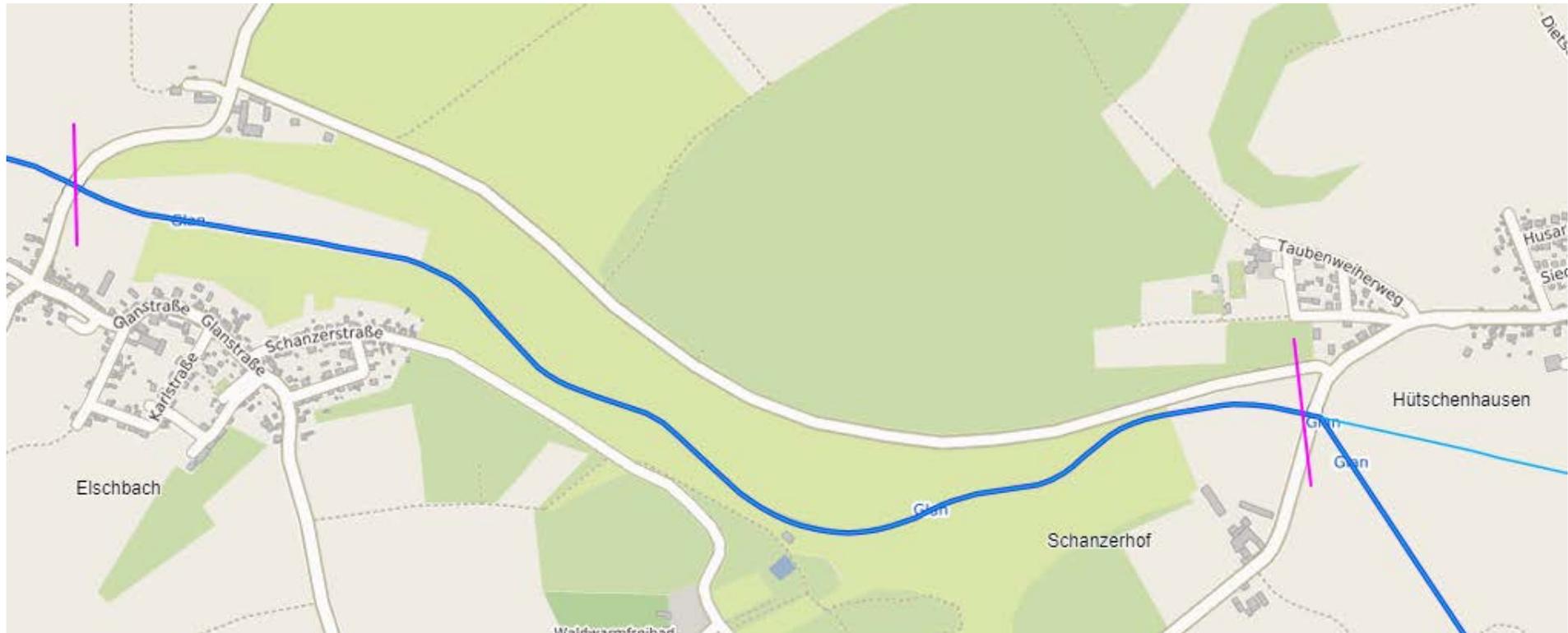
Lageplan und Luftbild Glan "Am großen Brunnen"

TOP Ö 9

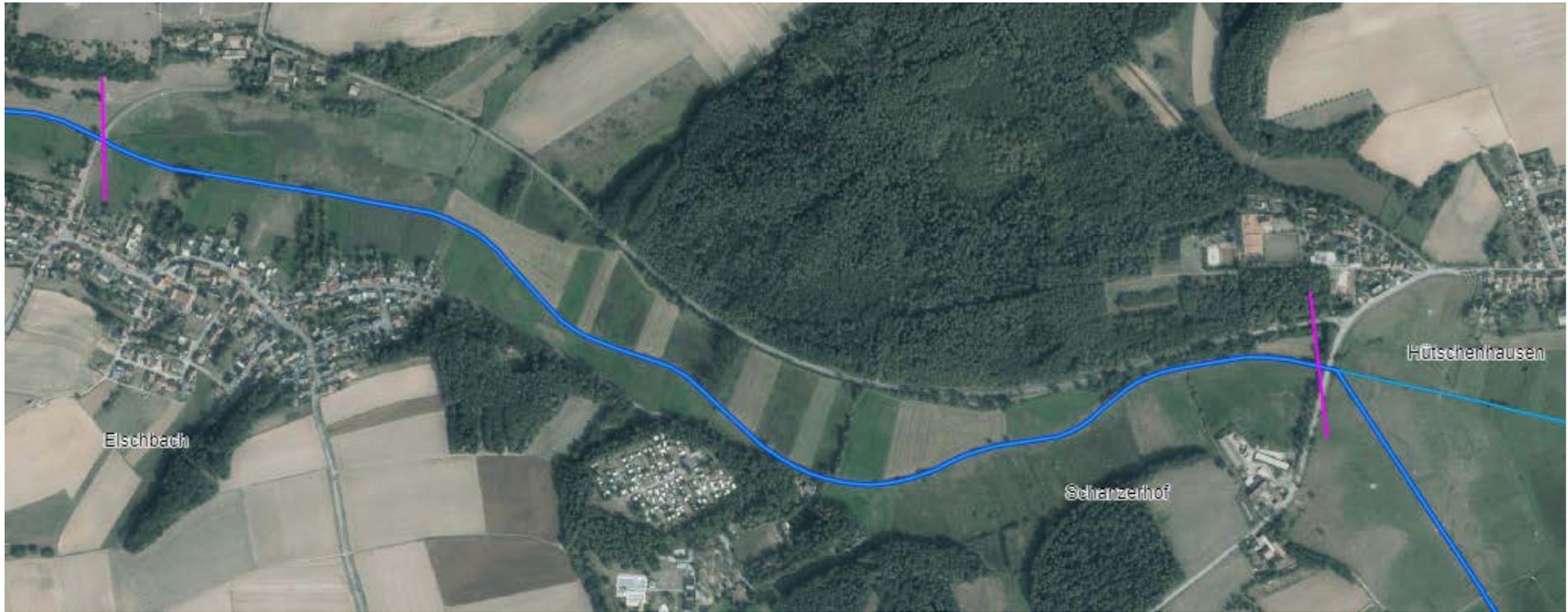
Anlagen zur Beratungsvorlage 3116/2022

Glan (Gewässer II. Ordnung),

Teilabschnitt „Am Großen Brunnen“ zwischen L356 (Schanzerhof) im Osten und L358 (Elschbach) im Westen, Gemarkungen Elschbach/Hütschenhausen im Landkreis Kaiserslautern



Lageplan



Aktuelles Luftbild (Stand 2020)



Historische Karte

28.10.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.11.2022	öffentlich
Kreistag	14.11.2022	öffentlich

Bereitstellung von Mitteln für die Teilnahme am LEADER-Förderprogramm (2023-2029) der LAG Westrich-Glantal

Sachverhalt:

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Westrich-Glantal hat sich für die Fortsetzung des LEADER-Ansatzes in der kommenden Förderperiode von 2023 bis 2029 erfolgreich beworben. Die offizielle Anerkennung der künftigen LEADER-Regionen ist für den 8. November 2022 geplant. Die LAG wird sich künftig aus den vier Verbandsgemeinden (VG) Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl, Ramstein-Miesenbach und Weilerbach des Landkreises Kaiserslautern sowie den beiden VG Kusel-Altenglan und Oberes Glantal des Landkreises Kusel zusammensetzen.

Neben der Ausstattung der LEADER-Regionen mit Fördermitteln zur Umsetzung des LEADER-Ansatzes ist auch ein kommunaler Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der zugewiesenen ELER-Mittel (2,5 Millionen Euro) zu leisten. Der kommunale Pflichtanteil beläuft sich dadurch auf mindestens 250.000 Euro. Dies wurde den kommunalen Partnern bereits im Laufe der LILE-Erstellung im November 2021 mitgeteilt.

Nach den ersten Informationen, die uns im November 2021 zur Erstellung der LILE mitgeteilt wurden, wurde eine Aufstockung der ELER-Mittel ab 90.000 Einwohner der LEADER-Region mit bis zu 100.000 Euro pro zusätzlichen 10.000 Einwohnern in Aussicht gestellt. Somit wurde von der LEADER-Geschäftsstelle hochgerechnet auf die Einwohnerzahlen mit Stand 31.12.2019 für die Beschlussfassung im Kreistag am 13.12.2021 ein maximaler Eigenanteil aller kommunalen Partner der LAG Westrich-Glantal in Höhe von 229.792 Euro kalkuliert.

Aktuell wurde die LAG Westrich-Glantal darüber informiert, dass die einwohnerbasierte Aufstockung der ELER-Mittel erweitert wurde. Die LAG Westrich-Glantal kann für die neue LEADER-Förderperiode eine Aufstockung um 500.000 Euro und somit insgesamt 2.500.000 Euro ELER-Mittel erhalten. Dadurch würde sich der kommunale Pflichtanteil aller Gebietskörperschaften ebenfalls auf 250.000 Euro erhöhen.

Für die LAG Westrich-Glantal ergibt sich damit ein kommunaler Mittelbedarf von 476.248,75 Euro für die gesamte Förderperiode 2023 bis 2029, der entsprechend eines einwohnerbasierten Verteilungsschlüssels auf die kommunalen Partner umgelegt wird. Hierzu werden die Einwohnerzahlen des statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz mit Stichtag 31.12.2021 zu Grunde gelegt. Die Hälfte der fälligen kommunalen Mittel wird entsprechend anteiliger Bevölkerung im LAG-Gebiet von den beiden Landkreisen abgedeckt. Die angegebenen Mittel werden über 6,5 Jahre hinweg durch die LAG-Geschäftsstelle anteilig abgerufen.

Für den Landkreis Kaiserslautern ergibt sich nunmehr für die gesamte Förderperiode im Vergleich zur Beschlussfassung im Kreistag vom 13.12.2021 ein um 6.058,14 Euro höherer Pflichtanteil kommunaler Eigenmittel in Höhe von 70.900,00 Euro.

Damit die LAG Westrich-Glantal, wie auch in der Vergangenheit, eigene Fördervorhaben umsetzen kann, ist der beschriebene Pflichtanteil für die Kofinanzierung von Projekten und für die Öffentlichkeitsarbeit der Region vorgesehen. Die Kofinanzierung des Regionalmanagements (Ansprechpartner zur Umsetzung des Programms), wird wie in der laufenden Förderperiode zusätzlich von den Gebietskörperschaften bereitgestellt. In der kommenden Förderperiode muss das Regionalmanagement laut Vorgaben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau mindestens 1,5 Vollzeitäquivalente umfassen, sodass sich der nicht geförderte Anteil der Personalkosten auf 226.248,75 Euro für die gesamte kommende Förderperiode und alle kommunalen Partner beläuft. Für den Landkreis Kaiserslautern beträgt der Anteil für die gesamte Förderperiode 64.164,16 Euro.

In den beigefügten Tabellen sind die jährlichen Beiträge pro Kommune sowie die Beiträge pro Kommune für die gesamte Förderperiode aufgeschlüsselt dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt,

- entsprechend der Finanzierungsregelung des LEADER-Ansatzes des Entwicklungsprogramms EULLE für die Förderperiode 2023 – 2029 projektunabhängig kommunale Mittel zur Verfügung zu stellen, die unter Berücksichtigung der von den beteiligten kommunalen Partnern der LAG Westrich-Glantal gemeinsam bereitgestellten Mittel mindestens 10 Prozent der zugewiesenen ELER-Mittel umfassen. Für die LAG Westrich-Glantal beträgt der Eigenanteil des Landkreises Kaiserslautern insgesamt max. 70.900,00 Euro.
- *die Kofinanzierung des Regionalmanagements für die LAG Westrich-Glantal (Ansprechpartner zur Umsetzung des Programms) zusätzlich anteilig mit einem Betrag von max. 64.164,16 Euro zu übernehmen.*

Im Auftrag:

René Mar
Fachbereichsleiter